# Correspondenzblatt

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erfdeint jeben Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50. Folizeitungsnummer 1685. Borftanbe und Bertrauensleute ber Gewertichaften erhalten bas Blatt gratis.

Redaktion: B. 11 mbreit, Marftstraße Rr. 16, II. Hamburg 6.

Inhalt:	Seite
Bum Couse ber beutiden Steinarbeiter	Sette
Meletechung unt Dentimen Greinarbeiter	209
Gefengebung und Berwaltung: Bom Bereins: unb Be	r=
amtes in Ungarn	3=
Statistit und Mattentuter	. 212
Statiftit und Bolfewirthichaft: Die wirthichaftlich	e
Timete in Deigien	010
Cogiales: Mus bem Barenreiche	. 213
Office de la communication de la contente de la con	. 215
Arbeiterbewegung: Mus ben beutichen Gemertichaften	
	. 217

	ŧŧ
Monarette: Rmeiter Rarhanhana	
Stigiene und Afrheiterfaute 12 aban bit allo	12
Sifte III	
Arbeiterberficherung: Fabrpreisermäßigung für ertrante	29
Raffenmitalteben in Gabrpreisermaßigung für erfranfte	-
Raffenwitglieber in Sachfen gung für erfrantte Gewerbegerichtliches: Landmirthichestille. 2	91
Gewerbegerichtliches: Landwirthichaftliche Gewerbegerichte für Stalten	
für Stalten Bolizei, Juftis: Die braunschmeinische Bolizei, Tuftis: Die braunschmeinische Bolizei	
Boligei, Juftig: Die braunschweigtide Boliget auf ber Uns	24
tlagebant. — Broteft ber Sallenfer Arbeiter gegen bie	
Boltzetmagnahmen Batter gegen bie	
Bolizetmognahmen Dauenjer Arbeiter gegen bie Genoffenichaftliches: Frauen-Genoffenichaftsblatt. 2: Audere Arbeiterorganifationen. 22	24
Alubere Arbeiternragnifationen and antiquity blatt 2	24
Dunder'ichen Gemertnageliett. Det bundstage von Birich:	
Mittheilungen: An die Kartellvorfigenden in Deutschland	24
de Rutteuborfigenden in Deutschland	57

#### Zum Schute ber Steinarbeiter

hat ber Dentide Bundesrath am 20. Marg 1902 eine Berordnung erlaffen, die fich auf die in Stein = brüchen und Steinhauereien (Steinmetsbetrieben) beschäftigten Arbeiter bezieht und einem längte fühlbaren Bedürfniß entgegentommt. Leider ist der Bundesrath auch hier, wie bei den borber etslassen Bererhnungen auf halbem Bererhnungen lassenen Berordnungen, auf halbem Bege stehen ge-blieben, hat sich mit den nothbürftigsten Schutzmaß-nahmen begnügt und selbst diese in so unzureichender Beife ausgestattet, bag fie bie beutschen Steinarbeiter faum befriedigen werden. Und es war so leicht, gerade in diesem Berufe etwas Volltommenes zu schaffen, weil es sich um die Befämpfung ganz außersorbentlicher Gesundheitsschäden handelt, über die alle Manner ber Bragis und ber Biffenschaft fich langit weniger in anderen Juduftrien in Frage fommen.

Die neue Berordnung unterscheidet zwischen Steinbruchbetrieben und Steinhauereien im Allsacmeinen und solchen, welche Sandstein gewinnen und verarbeiten; die letzteren sind weiterschanken Anderschank gehenden Schuhmaßnahmen unterstellt. Außerdem werden besondere Einrichtungen für Betriebe vorgeschrieben, die regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigen. Der Kleinbetrieb genießt auch diesmal wieder besondere Privilegien.

Bür alle Betriebe gilt zunächst die Bestimmung, daß für die im Freien arbeitenden Steinhauer Schuthächer über den Arbeitsstüden oder Arbeitsbuden, die nach drei Seiten hin, besonders nach der Schuthälbeiten fein millen aus ers Sauptwindrichtung. geschlossen sein müssen, zu errichten sind (§ 4), ferner, daß für gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke in ausreichender Menge zu sorgen ist und die Einführung
von Branntwein in den Betrieb auf behördliche Anerdnung unterfagt werben tann.

räumen, die ausreichend groß, hell, wetterdicht, mit gutem Fußboden und Sigplätzen und Wärmeborrichtungen versehen sein, täglich gereinigt und bei falter Witterung geheizt werden müssen) und des § 2 (Fürsorge für Bedürsnisanstalten in außereichender Zahl und gesundheitlich und anstandssanstandam Dustandam Ausband entsprechendem Buftande). Indeß gelten diese beiden Borichriften gunachst nur für Betriebe mit fünf ober mehr Arbeitern, während es hinfictlich fleineren Betriebe bem Ermeffen ber Berwaltungsbehörden überlaffen bleibt, die noth= wendigen Anordnungen im Berfügungswege treffen.

Für Steinbrüche allgemein wird dann im Besonderen bestimmt, daß jugendliche Arsbeiter und erwachsene Arbeitersinnen weder bei der Steingewinnung und bei der Rohaufs arbeitung noch beim Berladen ober Transport von Steinen beichäftigt werben burfen. (§ 10.) Ferner bürsen bestagtigt werben bursen. (§ 10.) Fernet bürsen bort erwachsen e männliche Arbeiter bei ber Reugewinnung nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 9.) Doch fönnen hiervon durch die Polizeibehörde Ausnahmen für Arbeiten in Nothfällen oder im öffentlichen für Arbeiten in Rothfällen ober im öffentlichen Interesse bis zu zweistündiger täglicher Dauer auf nicht mehr als 14 Tage ertheilt werden. Für Schieferbrüche dann die höhere Behörde die Beicaftigung jugendlicher Arbeiter beim Transport oder Berladen mit Arbeiten, die ihren Kräften an-gemessen sind, gestatten. Diese Ausnahme scheint ipeziell auf die fiskalischen Schieferbrüche in Sachsen Meiningen zugeschnitten zu sein.

Die Arbeiter in Steinhauereien (Steinmetbetrieben) find nur insolveit geschütt, als fie mit Sand ftein bearbeitung beschäftigt find. Da burfen die erwachsenen Arbeiter nur neun Stunden täglich beichäftigt werben, welche Borichrift lich auch auf bie Canbiteinbearbeitung in Bruch en Ebenfalls allgemeiner Ratur find bie Bor- nur mit jolden Arbeiten beschäftigt werben, bei ichriften bes § 1 (Errichtung bon Unterfunfts benen fie feiner Einwirfung bon Steinstand aus-

wachsene Steinbrecher nur neun Stunden täglich be- | 3u veranlassen, der seine arbeiterschutzwidrigen Beschäftigt werden dürfen, jugendliche Arbeiter obachtungen in ein Kontrolbuch einträgt oder der aber, bie mit Aufraumungsarbeiten thatig find, soweit fie nicht den allgemeinen Fabrikvor-ichriften gemäß § 154 der Gewerbeordnung unteritchen, in ber Musbeutung unbefdranft find. Barum in aller Belt erläßt der Bundesrath teine allgemeine einheitliche Arbeitszeitregelung? Dies fann nur erffart werben durch das Beftreben, ge = Sülfsarbeiten der unbe= idranften Ausbeutung zu überlaffen. Die Befundheitsgefahren find aber allgemeiner Ratur, fodaß außer ben Steinbrechern und Steinandere Arbeiterfategorien (die Aufmeken audi räumer, Aufläder, Fuhrleute) darunter leiden, 3. Th. sicherlich noch mehr, als der Schießmeister, der Borarbeiter und der Bolier.

æ

ıg

n

[=

yt

3,

 $\mathfrak{g}$ 

Ç=

n

 $\mathfrak{q}$ 

d

ι,

11

n

r

5= ):

u

b e

r

r

1:

e

n

ĝ

a

ũ

Die beutschen Steinarbeiter konnen fich mit diejer Arbeitszeitregelung, die ihren bon ber Sigiene unterftiisten Forderungen Sohn fpricht, unmöglich begnügen; fie werden daran festhalten, daß der Achtstundentag für alle Arbeiter im Steinbruch und bag Jugendliche völlig auszuschließen, Arbeiter von 16 bis Jahren nur nach ärzilichem Zeugniß zuzulassen und nicht über sechs Stunden täglich zu beschäftigen find.

Auch die andere Elementarforderung der deutschen Steinarbeiter, Berbot ber Affordarbeit, lägt die Berordnung unberüdfichtigt. Sie wurde mit der gewichtigen Begründung gestütt, daß bas Saften und Treiben bei Afford, jum Theil durch unzureichende Studlohne erzwungen, dagu führt, fotwohl den Rorper frühzeitig zu erschöpfen und gegen die Berufsgefahren widerstandslos zu machen, als auch die einfachsten Bonfichtsmaßregeln außer Acht gu laffen und bamit auch die Gefundheit und Sicherheit der Mitarbeiter gu gefährben Dr. Commerfeld giebt an, daß der Aftordarbeiter es unterlaffe, den Stein gu befeuchten, weil ber angefeuchtete Stein ichwerer gu bearbeiten fei, als ber trodene und baraus eine Lohneinbuße befürchtet werde. Die Berichte der Gewerbeauffichtsbeamten für 1897 bezeichnen das im Steinmetgewerbe bielfach übliche Ghitem ber Attordarbeit als "ganz befonders schädlich" ("Amtl. Mitth." für 1897. S. 216). Gleichwohl geht die Regierung achtlos an diefer Gefahrenquelle vorüber; fie hat nichts bagegen einzuwenden, dag die obetwer; sie hat mais bagegen einzuwenden, das die Unternehmer sich durch die Ausdehnung und Verschärfung dieses Systems für die gesetlichen Beschärfungen entschädigen, sie findet sich unbedenklich damit ab, daß durch das Attordshstem die Durchsführung ihrer Verordnung gehemmt, ihre Virtung geradezu auf den Kopf gestellt wird.

Dag bie Berordnung auch ben Schut gegen Unfallgefahr unberudfichtigt lagt, ift wohl mehr aus Hödsichteit gegen bie Berufsgenossenschaft, als aus Rücksicht auf bas Wohl ber Arbeiter geschehen. Daß aber bie Magnahmen ber Berufsgenossenschaft auf diesem Gebiete nicht ausreichen, beweisen die Forderungen, die die Steinarbeiter hierzu in ihrer Denkschrift vom Jahre 1901 erhoben. (Schutzgitter gegen Steinsplitter, ausreichende Transportmittel, Borschriften über Lagerung ufw.)

Endlich bedarf es auch der Betheiligung der Arbeiter an ber Betriebstontrole, um eine Arbeiter an der Betriebstontrole, um eine erfolgreiche Durchführung der gegebenen Vorschriften zu erreichen. Die Verordnung begnügt sich damit, den Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach der Schubdächer über den Berkstücken oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach drei Seiten hin, insbesondere nach dersprachige, benselben lesen können. Hen die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere zu schubdächer über den Berkstücken oder Arbeitsbuden müssen nach drei Seiten hin, insbesondere nach dersprachen der Butterung der Ghubdächer über den Berkstücken oder Arbeitsbuden müssen nach dersprachen der Bitterung entweder Schubdächer über den Berkstücken oder Arbeitsbuden entweder Schubdächer über den Berkstücken oder Arbeitsbuden müssen der Gauptwindrichtung, geschlossen werden. Die Arbeitsbuden müssen der Sauptwindrichtung, geschlossen der Sauptwindrichtung, geschlossen der Sauptwindrichtung, geschlossen der Sauptwindrichtung geschlossen der Sauptwindrichtung geschlossen der Sauptwindrichtung geschlossen der Sauptwindrichtung geschlossen der Schubskächer über den Berkstücken der Schubskächer über den Berkstücken der Schubskächer über den Berkstücken der Schubskächer der Schubskächer der Schubskächer der Schubskächer der Schubskächer der Berkstücken der Schubskächer der Schubskächer der Schubskächer der Berkstücken der Schubskächer der Schubskäche

Gewerbe-Inspettion mittheilt.

Bor drei Jahren fand unter demonftratiber Un= theilnahme der deutschen Reichsregierung der Kongreß zur Befämpfung der Tuber= fuloje Gefahr statt, der der bürgerlichen Gefellichaft wuchtige Bahrheiten über die berbreitetfte aller Boltstrantheiten entgegenrief. Seute scheint die Regierung diese Mahnungen längft bergeffen oder überhaupt nicht begriffen zu haben; es ware fonft unverständlich, wie fie ihr Borgeben, Die Schwindfuchtsgefahr in einem der am ichwerften gefährbeten Berufe mit halben Magnahmen, rechtfertigen will. Gie fann fich nicht darauf berufen, daß es aus Rudfichtnahme auf die Arbeiter geschehe, benn biefe verlangen einen wirffamen Arbeiterschut. ber völlig feinen 3wed erfüllt und nicht Salt macht bor ben Intereffen einzelner Berjonen. Rur bie Rudsichtnahme auf die Interessen der den Berufs = gefahren entrüdten Unternehmer er= flart es, dag die Berordnung jo mangelhaft ausgefallen ift.

Befannimachung, betreffend die Ginrichtung und den Betrieb bon Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetbetrieben).

Vom 20. März 1902.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat ber Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Ginrichtung und den Betrieb bon Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetbetrieben)

erlaffen:

Allgemeine Bestim'mungen.

§ 1. In folden Steinbrüchen und Steinshauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, muffen für die im Freien beichaftigten Arbeiter gur Unterfunft mabrend ber Arbeitspaufen ausreichend große und mafferdichte Räume borhanden fein, welche genügend erhellt, mit einem dichten Sugboden verfeben und bei falter Bitterung geheigt find; fie muffen für jeden dauernd beichäftigten Arbeiter einen Gipplat enthalten. Much muffen Borrichtungen jum Barmen der Speifen borhanden sein.

Die Unterfunftsräume find täglich gu reinigen; dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungs-

räume benutt werden. § 2. In den im § 1 bezeichneten Betrieben muffen den Anforderungen der Gefundheitspflege und des Anftandes entiprechende Bedürfniganitalten in ausreichender Bahl vorhanden fein.

§ 3. Für folche Steinbruche und Steinhauereien, in denen regelmäßig weniger als fünf Arbeiter bechaftigt werden, behalt es bei der Befugnig der gu= ftandigen Beborben, im Bege ber Berfügung oder Anordnung ober burch Boligeiberordnungen (§§ 120d. 120e ber Gewerbeordnung) Ginrichtungen der in §§ 1, 2 bezeichneten Art vorzuschreiben, sein Bewenden.

§ 4. Für die im Freien arbeitenden Steinhauer muffen jum Schube gegen bie Unbilben ber Bitterung entweder Schutbacher über ben Berfftuden oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden

trodenen Sandsteinbearbeitung ausguichließen find. (§ 10.) Die Arbeitsplage muffen bei der Canditeinbearbeitung im Bruch oder Stein metherrieb mindestens zwei Meter von einander entsfernt sein (§ 6), die Wertstüde, soweit technisch zu= läisig, feucht gehalten werden; bei warmer, trodener Bitterung auch die Arbeitspläte und Jugboden der Bertftuben, und die letteren täglich von Abfall und Schutt befreit und feucht gereinigt werden, wobei der Arbeitgeber für das erforderliche Basser zu sorgen bat (§ 9). Die unteren Behörden können diese Staubverhütungsvorschriften auch auf die Bearbeitung anderer Gesteinsarten ausdehnen. (§ 8.)

Den Steinhauereien für Candsteinbearbeitung find die Steinbruche, in denen eine weitere Aufarbeitung des Steinmaterials erfolgt, gleichgestellt (§ 11), ebenso beziehen sich die obigen Borschriften auch auf Berfplätze bei Bauten. Nur von der Einrichtung von Unterfunftsräumen und Bedürfniß= auftalten find die letteren ausgenommen, ebenfo von der Borichrift des § 12, die den Aushang der Berordnung en fichtbarer Stelle in deutlicher Schrift

Dit Ausnahme der auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen begüglichen Borfchriften tritt die Berordnung am 1. Oftober d. 3. in Kraft, während die erft ein Jahr später rechtswirksam werden jollen. Indeg bleiben die bis zum 20. März 1902 bereits beschäftigt gewesenen Jugendlichen von den Bestimmungen des § 10 befreit.

Die Mängel der neuen Schutberordnung find geradezu handgreiflich. Schon die Trennung zwijchen Aleinbetrieben und folden mit fünf und mehr Arbeitern muß Zweifel erweden, daß die Berfaffer der Ausnahme für die Kleinbetriebe (es handelt fich um Schutzräume und Bedürfniganstalten) fich den Ernft ber Gefundheitsgefährdung diefer Arbeiter genügend vor Augen führten. Diefer Eindrud wird badurch vervollständigt, daß die Berordnung der Staub verhütungsvorschriften überhaupt nur für die Sandsteinbearbeitung nöthig balt und als einziges Mittel der Staubverhütung das Besprengen mit Baffer anordnet. Daß der bei der Bearbeitung von Duihlfteinen entstehende Bearbeitung Staub noch viel gefährlicher als ber des Sandfteines ift, daß der Granit=, Spenit= und Boloritstanb an Gefährlichteit nicht weit gurudsteht, daß felbft die Bearbeitung von Marmor nicht ohne fchabliche Rudwirfung auf den Arbeiter bleibt, umsomehr, als es sich bei letzteren um feinere Arbeiten handelt, die in größerer Gesichtsnähe ausgeführt werden muffen, das Alles follte doch auch den Regierungsgeheimrathen bekannt sein. Ebenso konnten sie wiffen, daß die Singiene Staubabsaugungseinrichtungen und kunftliche Bentilation für diese Betriebe fordert, was sich nicht nur bei größeren Betrieben, sondern auch bei fleineren ohne allzu große Roften bewertstelligen

(Arbeitsausschluß, Arbeitszeitbeschränfung) find so ängstlich engherziger Natur, daß man deren Ber-fassern deutlich die Beklemmung nachfühlt, die sie bei ihrer Bertheidigung empfunden haben mögen. Rur feinen tiefgehenden Eingriff in das manchesterliche Bringip der Arbeitsfreiheit — das scheint ihre Hauptforge gewesen zu sein. Wöglich fter Schut ber Betriebsinhaber, Beschränfung des Schutes der Arbeiter auf das Allerdürftigste!

gefeht find, malrend jugendliche Arbeiter von der verlaugt. Die neue Schutverordnung verzichtet auf jede angtl'iche Unterfuchung und Burud-weifung ungeeigneter Berfonen, auf jede dauernde Kontrole des Gefundheitsftandes und Ausscheidung der schwergefährdeten Arbeiter. Auch in Bufunft fann jeder Schwächling den Unternehmern als willtommenes Ausbeutungsmaterial, der Schwindsucht als sichere Beute dienen! Mertwürdig berührt es, wie die Berordnung sich mit der Beschäftigung Jugendlicher abfindet. Anstatt dieselbe einsach zu verstieben. bieten, schließt fie die Jugendlichen in Steinbrüchen nur bei der Steingewinnung und Rohaufarbeitung bon Steinen, in Seinhauereien nur bei Troden bearbeitung, in beiden außerdem beim Laden und Transport aus. Zugelaffen find demnach Jugendliche bei den nicht minder schadlichen Aufraumungs= arbeiten, bei der staubreichen Reinisgung der Arbeitsplätze in Steinbrüchen, ferner bei aller Steinbearbeitung in Betrieben, die nicht Sandftein bearbeiten und bei feuchter Bearbeitung des Sandsteines bei der jo ichablichen Steinschleiferei fowie bei Reinigungsarbeiten in Steinhauereien. Die Vorschrift, Jugendsliche nicht bei trodener Sandsteinbearbeitung zu beschäftigen, wird keinen Steinmehmeister abhalten, Jugendliche einzustellen und fie hin und wieder auch bei Trodenbearbeitung zu verwenden, weil eine Kontrole äußerst selten möglich ist. Rur der völlige Ausschluß aller Arbeiter unter völlige Ausichluß aller Arbeiter unter 16 Jahren und bon da ab Bulaffung nur mit argtlicher Genehmigung fonnte einen wirtsamen Gefundheitsschut berbeiführen. Die Empfänglichfeit für bie Tuberfuloje nimmt in hohem Dage ab, je später ber Arbeiter in bie Steinarbeit eintritt. 3weifethaft muß es nach der Berordnung auch bleiben, ob das RI ein= idilagen von Steinen (Schotterfchlag) zu den geschützten Beschäftigungen gehört. Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei diesen Arbeiten war bisher in manchen Gegenden fehr üblich.

In weitergehender Beife forgt die Berordnung für die Gefundheit der Arbeiterinnen; bie Form der bezüglichen Borfchrift in § 10 26f. 2 lägt beren Anwendung auch auf andere als Sandstein-arbeiten zu. Indes können barnach auch fünftig Frauen noch immer bei dem ihnen wenig guträglichen Schleifen und Bolieren bon Steinen verwendet

werden. Böllig ungulänglich ift ber Schut ber er wach fenen Arbeiter. Die Mängel arztlicher Konstrole und Ausscheidung ber Kranten, die zur Anstechungsgefahr Anlaß geben, haben wir bereits er-wähnt. Aber auch der schüchterne Bersuch eines Normalarbeitstages bermag nicht zu befriedigen. Die Steinarbeiter forbern feit Jahrzehnten ben gefeslichen Achtftunbentag; bie argtliche Wissenschaft hat ihr Berlangen nicht blos im vollen Mage unterstützt, sondern sie fordert dar s über hin aus für alle beschäftigten Arbeiter unter 18 Jahren einen Maximalarbeitstag bon Stunden. Auch die Gewerbeauffichtsbeamten foliegen Die eigentlichen Arbeiterschutzmaßnahmen beitsausschluß, Arbeitszeiteschräungnahmen seitsausschluß, Arbeitszeiteschräung sind so ser Urbeiter nach dem Ackt fundent ag ern deutlich die Bessenmung nachsühlt. die sie bei r Bertheidigung empfunden haben mögen. Nur en tiesgehenden Eingriff in das manchesterliche nath der Arbeitsfreiheit — das scheint ihre Haupt der Arbeitsfreiheit — das scheint ihre Haupt der Arbeitsfreiheit — das scheint ihre Haupt der Eerschung begnügt sich indeh, den Ietzer en tediglich für die Sand stein der Ebeinfren, als ob die übrigen Steinarbeiten deinzusschlußes wirkschlichen Arbeiter auf das Allerdürftigste! Steinarbeiterschutes den Ausschluß aller dem Reunstundentag. Diese Arbeitszeitregelung trifft Jugen blichen und aller bruftfranten oder aber nur auf die Steingewinnung und Steinbruft dwad, veranlagten Bersonen bearbeitung zu und so entsteht der Ronsens, daß ergeeignete Getränke bom Arbeitgeber in ausreichender |

Menge zur Berfügung zu itellen.

Die im § 3 bezeichneten Behörden fonnen an= ordnen, daß die Arbeitgeber den Arbeitern nicht gestatten durfen, Branntwein in den Betrieb einzu-

Bestimmungen für Sand: Besondere steinarbeiter.

§ 6. In Steinbrüchen und Steinhauereien muffen die Arbeiter bei dem Boffieren oder der weiteren Bearbeitung bon Sandftein mindeftens givei Meter bon

einander entfernt fein.

§ 7. Bur thunlichften Bermeidung der Staub= entwidelung muffen die Steinhauereien bei der Sand= steinbearbeitung, sofern dies nicht aus technischen Rudfichten unzuläffig ift, die Berfftude und bei warmer und trodener Bitterung auch die Arbeitsplate und die Fugboden der Arbeitsbuden und Bertitätten feucht gehalten werden.

Die Arbeitsbuden und Wertstätten find taglich von Abfall und Schutt, ihre Fußboden ebenso unter ausreichender Anfeuchtung bon Staub zu reinigen.

Das erforderliche Basser ist vom Arbeitgeber

zur Berfügung zu ftellen.

§ 8. Den im § 3 bezeichneten Behörden bleibt es überlaffen, gleiche Bestimmungen wie die hinfichtlich der Canditeinarbeiter vorgesehenen auch für Arbeiter zu treffen, welche bei der Gewinnung von Dolerit oder ähnlichen Gefteinsarten, die icharftantigen Staub entwideln, beschäftigt werden.

Beschäftigung erwachsener Arbeiter. § 9. In Steinbrüchen durfen Arbeiter, die bei ber Steingewinnung (bem Breden, bem Unterichrämen, dem Sohlmachen, dem Serftellen und Befeten bon Bohrlochern, dem Sprengen und dergleichen) berwendet werden, nicht länger als zehn Stunden täglich

beschäftigt werden.

In Steinbrüchen und Steinhauereien durfen Arbeiter, die bei bem Boffieren ober der weiteren Bearbeitung bon Sandftein berwendet werden, nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werben.

Musnahmen bon den boritehenden Beftimmungen tonnen von der unteren Berwaltungsbehorde gugelaffen werden für Arbeiten, welche in Rothfällen ober im öffentlichen Intereffe unverzüglich borgenommen werden muffen. Die Erlaubnig darf nicht für mehr als zwei Stunden täglich und höchftens auf die Dauer von vierzehn Tagen ertheilt werben.

Beschäftigung bon Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

§ 10. In Steinbrüchen durfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei der Steingewinnung (§ 9 Abf. 1) oder der Rohaufarbeitung bon Steinen beschäftigt werden.

In Steinhauereien durfen jugendliche Arbeiter nicht bei ber trodenen Bearbeitung von Sandstein, Arbeiterinnen auch nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, bei benen fie ber Einwirfung bon

Steinstaub ausgesett find.

Außerdem dürfen in Steinbruden und Stein= hauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport ober Berladen bon Steinen beschäftigt werden. Für Schieferbruche tann die höhere Berwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulaffen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport ober Berladen bon Steinen mit ihren Rraften angemeffenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

Schlugbeftimmungen.

§ 11. 2118 Steinhauereien gelten im Sinne ber boritebenben Bestimmungen auch folde Betriebe, in welchen die über die Rohaufarbeitung hinausgehende Bearbeitung ber Bertftude im Steinbruch erfolgt.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 12 finden auf folde Fälle teine Unwendung, in welchen Steinhauer außerhalb einer regelmäßigen Betriebsftätte, jum Beis spiel auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

§ 12. In Steinbruchen und Steinhauereien ift an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 9 bis 11 wiedergiebt. In solchen Steinbruchen und Steinhauereien,

in denen Canditein gewonnen oder bearbeitet wird, muß die Tafel (Abf. 1) außerdem die Bestimmungen

der §§ 6, 7 wiedergeben. § 13. Die die Beschäftigung von Arbeiterinnen regelnden Bestimmungen bes § 10 treten mit bem 1. Oftober 1903, die übrigen Bestimmungen biefer Befanntmachung mit dem 1. Oftober 1902 in Rraft.

Die weitere Benutung folder bereits bestehenden Unterfunftsräume und Bedürfniganftalten, welche ben allgemeinen Bestimmungen diefer Bekanntmachung nicht genügen, fann bon der höheren Berwaltungs= behörde ausnahmstweise bis zum 1 .Oftober 1903 ge= stattet werden.

Auf jugendliche Arbeiter, die bei Berkundung biefer Befanntmachung in Steinbruchen und Steinhauereien bereits beschäftigt find, finden die Be-

ftimmungen des § 10 feine Anwendung.

#### Gesekgebung und Verwaltung.

Das Bereins: und Berfammlungsrecht ber Franen in Breufen Deutschland. 3m preußifden Landtag griff der Abg. Wiemer die unterschiedliche polizeiliche Behandlung bürgerlicher und proletarischer Frauen hinfichtlich des Bereins= und Berfammlungs= rechtes an und forderte eine einheitliche Ausführung ber bom Minister des Innern gegebenen Inter-pretation. Der Minister hat dagegen seine damalige Erflärung gang wesentlich dabin eingeschränft, bag er selbstverständlich nicht beabsichtigt habe, ber Judifatur ber Gerichte borgugreifen. Damit hat ber Minifter ben Bolizeibehörden wieder völlig freie Sand gegeben, nach Gutdunken zu schalten und zu walten. — Die Betition der "Gesellschaft für foziale Reform" für eine zeitgemäße Umgestaltung bes Bereins- und Berfammlungsrechtes ift von der Betition stom miffion bes Reichstages ablehnend beschieben worden. 3m Blenum tommen die begüglichen Betitionen erft im April gur Berhandlung.

Die Chaffung einer Arbeitstammer im bremifchen Staate, bie bie fozialbemofratischen Burgerschaftsmitglieder beantragt, lehnten bie Gegner ab. Gie nahmen einen Antrag eines liberalen Brofeffore an: "Dit Rudficht barauf, daß bie Errichtung eines Reichsarbeitsamtes und Arbeitskammern auf dem Wege der Gesetzgebung geplant ist, sieht die Bürgerschaft zunächst davon ab, der Errichtung einer Arbeitskammer näher zu treten, indem sie sich dorsbehält, je nach dem Gange der Berhandlung der Ansgelegenheit näher zu treten

gelegenheit näher zu treten.

Der babifche Fabritiufpettionebericht für bas Jahr 1901 ift uns foeben jugegangen. Bir werben benfelben in einer ber nächsten Rummern unferes

Blattes eingehend behandeln. Der Berfaffer ber Deutschrift gur Buchthaus-vorlage, Geheimrath Gruner, ift an Stelle bes ber-ftorbenen Boebtte jum Brafibenten bes Reichsamts für

Bribatberficerung ernannt worben. Damit ift auch er feiner fozialpolitifchen Thatigfeit

Reorganisation bee Arbeite-Bermittelung amtes in Ungarn. Der Sanbelsminifter hat Die Reorganifation bes obigen Juftituts genehmigt, wonach jest ber Ansichus aus 52 Mitgliebern befteht. Baut

biefer Reorganisation hat ber Gewerfichaftsrath aus ben | worfen. Die genauen Ermittelungen barüber find febr Gewerfichaften feche Blate gu befeben. Die Gewerf-ichaften forbern, bag bas Arbeits-Bermittelungsamt, bas den Intereffen ber Arbeiter in feiner Beise entspricht, ganglich umgestaltet und ber bon ihnen angestrebten Arbeiterfammer einberleibt werbe.

#### Statistik und Dolkswirthschaft.

### Die wirthichaftliche und fogiale Lage ber dentichen Buchbinber 1900.

Die Grundlage für eine gebeihliche agitatorische Entfaltung einer Arbeiterorganisation ift die genaue Renntniß ber Lage ber betreffenden Arbeiter, und um bie legtere ju erforichen, find, fo lange noch fein Reichs = Arbeitsamt befteht, bie Organisationen auf ihre eigene Rraft angewiefen.

Daß nun tropbem eine Organisation hierin Grprießliches leiften fann, hat soeben ber beutsche Buchbinberberband bewiesen. Er hat "Statistische Erhebungen in ben Buchbindereien und berwandten Berufen Deutschlands im Jahre 1900" veranstaltet, deren ausgiediges Resultat in einer 252 Seiten ftarken Broschüre unter diesem Titel uns parliegt. Steht auch bas so gemonnene biefem Titel uns vorliegt. Steht auch das so gewonnene Material in Bezug auf Zuverlässigfeit den amtlichen Erhebungen meift nach, so hat doch jede derartige mit unsagdaren Opfern an Zeit und Geld vers funpfte Arbeit ftete bleibenben Berth.

Die porliegenben Erhebungen erftreden fich nicht nur, wie ber Titel anbeutet, auf bie Berhaltniffe in ben Betrieben felbft, sonbern auch, und bas ift ein fehr nach-ahmenswerthes Beispiel, auf bie per foul ichen und Die 28 ohnungsverhaltniffe ber betreffenben Arbeiter. Dit Gulfe eines breifachen Fragebogens, ber bon ben örtlichen Bebollmächtigten und ben Gauvertretern fiber möglichst viele Bertfinben, Fabrifen 2c. vertheilt wurde, tamen fobann bie Resultate gu Stanbe.

Tropbem ber Berband nur in einigen 60-70 Orten Mitgliebichaften bat, umfaßt bie Statiftif boch insgesammt 226 Orte. In diesen sind ermittelt worden 4765 Buch-bindereibetriebe, Kartonnage-, Liniir-, Portesenille-anstalten, Album-, Etnis-, Kontobuch-, Luxuspapierwaarens und Galanteriemaarenfabrifen mit insgefammt 44 277 Berfonen, barunter neben 2575 Sülfsarbeitern und 2382 Lehrlingen allein 22 655 weibliche Berfonen. Lettere haben seit ber letten Gewerbegahlung um fast 8000 zugenommen, ein Beweis, wie die (billigere) Frauenarbeit in diesen Gewerben zumimmt. Aber ein weiteres bemerkenswerthes Moment weist

bie Statiftif auf: bie immer mehr gunehmenbe Rapita= die Statistif auf: die immer mehr zunehmende Kapitalistung der Betriebe. Der noch dor fnapp 10 Jahren in den mittleren Prodinzstädten in hohem Ansehen stehende "Meister" ist mehr und mehr durch den Großbetrieb verdrängt. Das beweist neben der Thatsache, daß don den 226 Orten nur noch in 36 "Kost und Logis beim Meister" verabsolgt wird, der Umstand, daß heute auf jeden der 4766 Betriebe im Durchschitt B1/3 Arbeiter entsallen. Wenn man bedenkt, daß in Leidzig, Stuttgart, Berlin, Dresden 2c. Etablissements mit 800—700 Arbeitern bestehen, so ist das schon eine bedeutungsvolle Zisser, die don dem Unter gang des Klein hand werden jest die Buchbinder in den Großbetrieben bester entschut als bei Buchbinder in den Großbetrieben bester entschut als bei den Riemkrantern "in der Proding", wie der als bei ben Kleinfrantern "in ber Brobing", wie ber Berliner fagt, allein als befonbers gunftig fann bie Lage bicfes Berufes noch lange nicht angesehen werben.

fcwierig, ba in einer (Unter-) Branche &. B. von Geptember bis Marg "Sochsaison" ift, in einer anberen gwischen Februar und September und in einer britten gar nur in gang befonderen Unlaffen (Musftellungen, Festlichkeiten 2c. 2c.). Angesichts bessen ift es als höchst erfreulich anzusehen, daß bereits in 36 Orten bie reine 54ftunbige Arbeitegeit (pro Boche) burchgeführt, ber Reunftundentag alfo bollig errungen ift. Daß das als ein Erfolg der Organisation zu betrachten ift, lehrt die Thatsache, daß dabet meift oder faft nur folde Orte in Betracht fommen, wo die Organifation am fefteften Guß gefaßt hat. 3a, um auch bierbei ben Rugen einer ftarfen Organisation gu illustrieren, fei fonftatiert, bag bie Arbeiter überall bort, mo fie fich eine berfürgte Arbeitegeit errungen haben, die höchften Löhne erhielten, mabrend umgefehrt in ben Orten mit längerer Arbeitszeit meift fehr niedrige Bohne bezahlt murben! Die folgenben Angaben werden das beweifen.

In den hauptfachlich in Betracht tommenden ber 296 Orte, Die wir natürlich nicht einzeln bier aufgablen fonnen, beträgt bic Arbeitsgeit 54 Stunben : Berlin, Samburg, München, Sannober, Magbeburg, Stuttgart, Bremen, Altona, Dortmund, Erfurt, Lubed, Burgburg, Eklingen, Donauwörth, Freifing, Reuftabt a. b. S., St. Johann, Rubrort, Lübenfcheib, Samm, Dortmund, Bolfenbuttel, Hörter i. 28., Detmold, Bant, Bremen, Semelingen, Elmshorn, Geefthacht, Meldorf, Rendsburg in Holftein, Tondern, Wandsbet, Hirfchberg i. Schleffen und Ropenict bei Berlin. In ben fibrigen 190 Orten ichmantt fie zwischen 55 bis 75 (!) Stunden. In Leipzig allein beträgt fie nur 53 Ctunben. gefammt beträgt bie Arbeitszeit in 48 Orten 54 bis 57 Stunden, in 88 Orten 57 bis 60 Stunden und in 54 Orten gar noch über 60 Stunden. Die langfte Arbeitszeit hat hierbei Sachfen aufzuweifen, und gwar 11 unter 18 Orten mit über 60 Stunden.

Diefelben Bericiebenheiten meifen bie nachgewiefenen Arbeitslohne auf. hierbei barf nicht unermabnt bleiben, bag bas Bilb, bas bie Statiftif barüber entwirft, febr wenig guverläffig ift. Abgefeben babon, baß bie Aufnahme ber Statistif mitten in ber Sod = tonjunftur 1900 ftattgefunden hat (wobei bie Ermittelungen febr leicht gu falichen Schluffen berführen), haben bie befragten Berfonen aufcheinenb febr baufig ben Gebler begangen, bie Summe bes "Durchichnittsberbienftes" auf Grund ber vielleicht gufällig "fetten" Löhne ber letten paar Bochen zu berechnen. Das haben ichlieflich auch bie Berfaffer ber Schrift eingefeben, und in ber Ginleitung warnen fie gang offen, auf Grand ber mitgeiheilten 28 och en lohne irgend welche Schluffe auf ben Sahresberdienft gu folgern. Diefe Thatface thut gwar ber Statiftit in biefem Buntte Abbruch, ift jebenfalls aber mur baburch entftanben, baß bie wenigften Arbeiter irgend welchen Rachweis ihres fortlaufenben Berbienftes für ein ganges Jahr in Sanben haben. Go lange alfo biefe Erhebungen nicht amtlic borgenommen werben, müßten, wenn zuberläffiges Material geschaffen werben foll, die Arbeiter entweber Buch führen ober bie Liften ber Rraufenfaffen zc. mit in Anfpruch genommen werben.

Mus ben tabellarifden Ueberfichten ergiebt fich nun über bie Berichiebenartigfeit ber Lobnhobe folgenbes Bilb: In 45 bon ben 226 Orten werben Wochenlöhne bon unter M. 18 (von M. 13 bis 18) gezahlt, in 95 Orten bon M. 18 bis 21, in 35 Orten bon 21 bis 24 und mir in dieses Berufes noch lange nicht angesehen werden.

3unächt, was die Erbeitszeit anbetrifft; nicht nur, daß dieselbe infolge ber sogenannten "Saisonarbeit" äußerst verschieben, ist sie auch in den einzelnen oft gleichwertigen Orten tolossalen Schwankungen unter- in bestein Löhne finden sich nächt Leipzig in Berlin (M. 24 die 27), hamburg (25,50), Altona (25,85), Dort-

Im großen Gangen macht ber Berband gute Fort- Beichluffes ift jo intereffant und lehrreich, daß wir, schritte. Aber biese Ziffern beweisen auch, wie biel Mube wenn auch furz, naher darauf eingehen wollen. Der Gedanke, die bei ihnen beschäftigten An Erfolge aufrecht zu erhalten und größere, iconere bagu Buchbinder bie Statistif aufmertfam burchleje, bamit er, einen Ginblid in feine wirflich traurige Lage erhaltenb, gleichzeitig baburch bie Mittel und Bege finbe, beren er gur Befferung feiner Berhattniffe fo bringend bedarf: Gine gefeftigte und allen Sturmen Stand haltenbe Organifation!

Zwickau.

Rob. Albert.

#### Die Bahl ber gewertichaftlich organifirten Arbeiterinnen in Belgien.

Unter den 822 976 in der Induftrie thatigen Berjonen find 193 039 Arbeiterinnen. In Dieje Bahl find die landwirthschaftlichen Arbeiterinnen, Magbe 2c. nicht eingerechnet. Rach der neuesten Statistif find gewerfichaftlich organisiert 9,20 p3t. mannliche und

1,7 p3t. weibliche Arbeiter.

In den Industrien, wo beide Geschlechter zussammen beschäftigt sind, stellen die Frauen einen starken Prozentsat der Syndizierten. So beispielssweise in Gent. Dort sind im Syndikat der Leinesweber 1600 Frauen, das sind 28,7 pgt. der gesammten in dieser Branche beschäftigten Arbeiterinnen; im Syndikat der Kattunarheiter 100. aleich 43,6 pgt. Sindifat der Kattunarbeiter 100, gleich 43,6 p3t.; bei den Webern 800, gleich 35,9 p3t.; von den Räherinnen sind 106, gleich 5 p3t. Alle diese Syndistate gewähren Krankens und Arbeitslosenunterstügung.

Die Genter Räherinnen haben felbft eine Broduttivgenoffenschaft gegründet, die 120 Arbeiterinnen beschäftigt. Die Erzeugnisse werden in den Bolks-häusern abgesetzt. Alle arbeitslosen und syndizierten Rolleginnen finden bort Aufnahme. Rolleginnen finden dort Aufnahme. An dieje Genoffenschaft ift eine professionelle Schule angeschloffen, die 90 Befucher aufweift. Das Lehrgeld beträgt

10 Cent pro Boche.

In Aloft find 25 p3t. der Rattunarbeiterinnen

organisiert.

Bleichfalls haben bie Bigarren= und Streichholg= fabritarbeiterinnen in Grammont einen Berein mit 150 Mitgliebern, gleich 16,8 pgt. ber in diefer Branche

dort Befchäftigten.

Für die in den Kammgarnfabriten in Berviers thatigen Frauen bestehen brei Gewerkschaften mit je 100 Mitgliebern. In Bruffel befinden fich in den Syndifaten ber Buchbinder und Schuhmacher je 90 Frauen. Sicherlich existieren noch einige fleinere Synditate ber Frauen in anderen als den obengenannten Städten, beren Starte jeboch nicht ermittelt ift. Auch haben noch verschiedene Arbeiter-gewerfschaften weibliche Witglieder, wenn auch nur wenige in ihren Reihen. Bruffel.

Chagrin.

#### Soziales.

#### Mus bem Barenreiche.

Die fübruffifden Bergwertebefiger und bie Arbeiterverficherung. Gratififationen ber Baridauer : Bien - Gifenbahnbermaltung für bie Angeftellten. Arbeiter-

In der zu Charfow Mitte Februar d. 3. stattsgefundenen außerordentlichen Generalbersammlung

Der Gedanke, die bei ihnen beschäftigten Arbeiter und ihre hinterbliebenen im Ungludsfalle gu ent= ichadigen, wurde von den füdruffischen Bergwerts= befitern bereits Mitte ber achtziger Jahre in Form einer "Gesellichaft gur Unterftutung ber Bergarbeiter verwirflicht. Die Leistungen derfelben Ruglands" waren aber derart minimal und die gange Einrichtung jo mangelhaft, daß nach und nach die einfichtsvolleren Bergwerfsbesiger felbft die Nothwendigfeit einer grundlichen Reorganisation derselben einsahen und fo entstand der Entwurf der Satungen zur Grundung einer Gesellschaft zur gegenseitigen Bersicherung der Montan-Unternehmer Südruglands.

Bwed diefer Gesellschaft ift die Gewährung von Unterfithungen und Renten an Arbeiter, Sandwerfer und Angestellte sowie deren Angehörige der oben er= wähnten Produktionszweige bei einem Jahresverdienste von nicht über 500 Rubel (za. # 1080). Bei noch höherem Gintommen ruht die Unterftützung und er= reicht nur die Bobe Derer, welche 500 Rubel im Jahre verdienten. Die Entschädigungen betragen bei boller lebenslänglicher Erwerbsunfähigfeit zwei Drittel bes Jahresberdienstes, bei theilweiser Erwerbsunfähigfeit hängt die lebenslängliche Rente von dem Grade des durch den Unfall herbeigeführten Berluftes der Arbeits= fraft ab. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigfeit erhalt der Berungludte eine Unterftütung im Betrage feines halben Tagesverdienstes, falls er fich zur Berstellung seiner Gesundheit in das zum Betriebe gehörige Arankenhaus begiebt, und zwei Drittel deffelben, wenn

er sich auf eigene Rosten furieren läßt.

Stirbt der Berungludte, so erhält die Wittwe bis zur Biederverheirathung ein Fünftel des Jahres= berdienstes des Berftorbenen. Gleich viel bekommt der Bittwer einer verungludten Arbeiterin, falls es fein Gefundheitszustand nicht erlaubt, für seinen Untershalt selbstständig zu sorgen. Bei der Biedersverheirathung erhält die Bittwe eine einmalige Abfindungssumme in der Sohe ihrer dreifachen Jahres-rente. Die Rinder und Stieffinder beiderlei Geichlechter bekommen, falls die Mutter am Leben ift, nach bem Tode ihres Baters bezw. Stiefvaters ein Sechstel (bei einem Rinde), ein Biertel (bei zwei), ein Drittel (bei drei), ein Salbes (bei bier und mehr Rindern) bes Jahresberdienstes bes Berftorbenen. Doppelwaisen erhalten je ein Biertel dieses Berdienstes und zwar bis zur Bollendung des 16. Lebensjahres. Hatte der Berftorbene seine Eltern zu ernähren, so erhält jedes von Beiden lebenslänglich je ein Drittel seines Jahres-verdienstes. Endlich wird auch für die nächsten Berwandten: Großbater, Großmutter fowie die Brüder und Schwestern des Berstorbenen (für die Letteren bis zur Bollendung des 16. Lebensjahres) für den Fall geforgt, daß berfelbe fie bisher unterftutte und feine eigene Familie oder noch lebende Eltern bejag. Es wird ihnen je ein Sechstel, insgesammt jedoch nicht über ein Drittel feines Jahresverdienftes gewährt. Die Gesammtfumme aller dieser Renten darf die Sälfte des jährlichen Ginkommens des Berftorbenen nicht übersteigen, es wird fonft die Rente ber Gingelnen dementsprechend gefürgt.

Der Jahresberdienft eines Arbeiters ober nieberen Ungestellten wird folgendermaßen feftgeftellt: Es wird die Gefammtfumme bes von bem Arbeiter im letten Jahre in einem und bemfelben Betrieb verdienten Geldes genommen und durch die Zahl der Arbeits-monate dividiert; die so gewonnene Zahl, mit zwölf der füdrussischen Bergiverksbesiter wurde die Einsührung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Unfallbensicherung ihrer Arbeiter beschlossen. "Aber wie?
Darin liegt eben der große Bis. Die Geschichte dieses Arbeiters nicht genau feststellen, so wird als

furt a. M. (22,80), Barmen (22,75), München (22,45), Solingen (22,10), Schleiz (21,95), Bremen (21,85), Mannheim (21,75), Offenbach, Ludwigshafen, Magdeburg mit je M. 21,45 ujw.

Die höchsten Löhne entfallen also fast ausschließlich auf Orte, mo die fürzefte Arbeitszeit befteht! Die Groß= betriebe entziehen ben fleineren natürlich viele Arbeits= frafte, was zur Folge hat, daß diese, die früher meist die Gehülfen auch "in Kost und Logis" hatten, zu Konzessionen gezwungen werden. Wo sie das nicht thun, jammern und wehklagen sie in allen Tonarten über "Arbeitermangel". Aber anftatt einzusehen, daß die fortsichreitende Kapitalifirung ber Betriebe, die Umwandlung mehrerer fleineren Werfe in Aftiengefellichaften zc. Schuld baran ift, wird auch hier bas Marchen von ber "3 u = nehmenden Ungufriedenheit" der Arbeiter

geprebigt.

Daffelbe Schaufpiel wie oben, zeigt fich bei ben Löhnen für die in der Hebermacht vorhandenen weib= lich en Arbeitsfräfte. Auch beren Lohn schwankt sehr und zwar zwischen M. 6,80 (Brandenburg) und M. 12 bis 15 (Berlin). Die nächstbesten Löhne entfallen dann auf Mannheim (M. 13), Hamburg (12,55), Altona (12,10), Stuttgart (11,60), Hannover (11,40), Franksturt a. M. (11,25), Barmen (11,25), Köln (11,25), Leipzig (10,95), Plauen i. B. (10,50), Arefelb (10,40), Elberfeld (10,10) ufm. Richt festzustellen ift nach ber Statiftif die Bahl berjenigen weiblichen Sulfsfrafte, Die in den Großtädten von den Unternehmern vielfach als jogenannte "Lehrmädchen" mit einem "Wochenlohn" von M. 3—4 angestellt werden. Im Ganzen aber kann auf Grund obiger Ziffern gefagt werden, daß den Unter-nehmern durch die ausgedehnte Frauen= und Dadchen= arbeit ein riefiger Bewinn entfteht.

Die Ermittelungen über die an manchen Orten fehr ausgebehnte Beimarbeit find leiber miggludt. Bahrend noch amtlicherfeits bon mehreren Taufend in der Buchbinderei 2c. thatigen Beimarbeitern berichtet wirb, hat die Statiftit des Borftandes des Buchbinder= Berbandes nur in 59 Betrieben 340 Arbeiter und in 119 Betrieben 743 Arbeiterinnen ermittelt. Der Mangel liegt, wie ber Bericht entschuldigend hervorhebt, baran, baß aus weiteren 32 Betrieben die betreffende Frage ungenügend ober garnicht beantwortet wurde. Daffelbe ift bei ber Frage nach ben Strafgefangenen, bie in ben Strafan ftalten mit Buchbinderarbeiten 2c. beschäftigt werden, der Fall. Es wurden nur feche Firmen ermittelt, bon benen brei allein 340 Befangene beichäftigen laffen, mahrend angefichts ber Thatfachen, bag in faft allen Gefängniffen, Buchthäufern 2c. diefe ober ähnliche Arbeiten, die in das Fach einschlagen, angefertigt werben, die Bahl minbeftens 10 bis 15 mal fo hoch fein durfte.

Bon ben hygieinischen und gesundheitlichen Ber-hältniffen berichtet die Statiftit ebenfalls ausführlich, woraus erfichtlich, daß ber Beruf ber Buchbinderei nebft feinen Unterberufen ein äußerft ungefunder ift. Faft aus ber Dehrzahl ber 226 Orte mird über ben Mangel an Bentilation und über laftigen Staub Beschwerbe geführt. Man barf ruhig behaupten, baß ber größte Theil der zahlreichen Schwindsuchtsfälle dadurch verschuldet ift! Im Jahre 1900 famen insegesammt 1302 Krantheitsfälle vor, davon betraf allein ber britte Theil (403 Falle) Erfranfungen an Schwindlucht!! In Berlin allein litten bon insgefammt 3678 bei ber Kranfentaffe ber Buchbinber gemelbeten Fällen 31,1 pBt. an Erfrankungen ber Athmungsorgane. 3a, noch trauriger gestaltet fich bas Berhaltniß, wenn man die Journale der Zentral-Kranken= und Begräbniß-Kasse der Buchbinder (Sitz Leipzig) damit vergleicht; deren Jahresberichte wiesen auf 15 Jahre einen Durch-schnitts = Prozentsas von 63,6 p3t. Schwindsuchts-Erfrankungen nach!! Nächst den Athmungsorganen

mund (25,10), Stuttgart (24,15), Sannover (28), Frant- waren die Berbauungsorgane am häufigsten ber Erfranfung ausgesett. Die Statiftif berichtet allein über 168 Falle, bas find 12,9 pBt. Bon ben Fallen, in benen bie Arbeiter jum wiederholten Male von einer Rrantheit befallen wurden, betrafen ebenfalls die Mehrzahl (34,4 p.3t.) bie Schwindsucht und die Erfranfungen ber Berbauungs= Organe mit 15,4 p3t. Gingehendere Untersuchungen biefer Frage, die, wie der lette Berbandstag beichloß, gu einer Betition an den Bundesrath verwendet werben follen, werden ficher ein noch folimmeres Ergebniß zeitigen.

Die ermittelten Betriebsunfälle maren am ichablichften für bie weiblichen Arbeitefrafte. Die Dauer der Berletzung betrug bei ihnen 20 bis 196 Tage, bei ben mannlichen nur 4 bis 112 Tage. Doch lagt fich Genaues über ben Umfang und die Bahl ber Unfalle nicht feftstellen. Der Bericht felbft ichreibt darüber: "Bahrend durch Berfonenfragebogen nur 51 Betriebs= unfälle ermittelt wurden, fonnten burch die Werfftatt= fragebogen in 54 Orten aus 114 Betrieben insgefammt 210 feftgeftellt werben, von benen 199 an Dafchinen vorfamen. . . . Wie mangelhaft aber auch biefe Un= gaben find, lagt fich fcon baraus ermeffen, bag allein in Berlin im Laufe bes Jahres 1900 bei ber bortigen Ortsfrankenkaffe der Buchbinder ichon insgesammt 210 Unfälle gur Kenntniß (foll wohl heißen Unmelbung) geslangten." Und man fann bem Berfaffer recht geben, wenn er meint, daß fich ein genaues Bilb und guberläffiges Material nur ermöglichen tieße, wenn man bie Rrantentaffen und Bernfsgenoffen = fchaften bafür gewinnen konnte.

Die in der Statiftit enthaltene Heberficht über Die 2Bohnung berhältniffe, die ebenfalls ichagenswerthes Material aufweift, muß fpaterer Separat-

bearbeitung vorbehalten bleiben.

Bier feien nur noch furz einige bemertensmerthe Buntte betreffs ber Organisation sverhaltniffe befprochen. Der Berband zählte insgefammt im Berichts= jahre 7401 männliche und 3046 weibliche (barunter allein 2800 in Berlin und Leipzig!) Mitglieder, zusammen also 10 447. Prozentual entfallen auf die Gesammtzahl ber nach ber Berufsgählung bon ber Generaltommiffion als organisationsfähig berechneten Arbeiter 38,5 und auf bie Arbeiterinnen 13,4 pgt. Daß in Leipzig, ber Bentrale der Buchdinderei, wo die höchsten Löhne und die fürzeste Arbeitszeit zu verzeichnen sind, auch die Organisationsverhältnisse am günstigsten stehen, ist sast selbstverständlich. Bon 2158 Gehülfen sind 1631 oder 75,6 pBt. und von 2549 Arbeiterinnen sind 1001 oder 39,3 pBt. beim Berbanbe organifirt. In ben übrigen hauptfächlichften Orten ift bas Berhaltniß folgenbes:

Ort	Anzahl der beschäftigten Arbeitsträfte		Organistrt find bavon			
	männl.	wetbl.	männl	p8t.	meibl.	pgt.
Berlin	5000	7683	2225	44,5	1808	23,5
Hamburg	441	389	287	65,1		23,4
München	657	715	191	29,1	49	6,8
Breslan	. 208	437	99	47,6	24	5,5
Dresben	619	1717	169	27,3	· 0	-
Nürnberg	272	983	161	59.1	44	4,7
Sannober	498	729	244	49,0	57	7,8
Magbeburg	130	70	81	62,3	- 6 <u></u>	-
Stettin	29	106	24	82,7		
Stuttgart	721	900	631	87.5	372	41,7
Dortmund	75	19	49	65,8	12-18	
Erfurt	79	23	55	69,6		
Bielefelb	98	75	76	77,5	12 22 <del>2 1 2</del> 2	
Brandenburg	17	70	17	100,0	-	-
Eglingen	26	24	19	78,1		_
Erlangen	102	170	78	76,5	57	38,5
Schleis	46	27	80	65,2	11	40,7
Gögnis	88	3	88	100,0	-	

die Grubenbefiger "berdienten" riefige Summen. Da | getheilt, daß fast fein Angestellter denfelben entgeht, fonnten fie sich leicht großmlithig zeigen und fich bereit was den Verluft der Gratifikation zur Folge hat. erklären, auch den armen Teufeln, die ihnen ihre "Sehen Sie, das ist ein Geschäft!" Reichthümer verschafften, einige Broden von ihrem opulenten Tische hinadzuwerfen. Als dann der Ent-wurf zum ersten Male von der Regierung abgewiesen standen die Rohlenpreise ziemlich hoch, "das Geschäft" ging entsprechend gut, da konnte man auch den noblen und entrusteten Menschenfreund, dem die boswillige Obrigfeit nicht einmal Bohlthaten feinem lieben Rachften gu erweifen erlaubt, fpielen. Richt fo nach einem Jahre, als die Regierung ihren wiederholten Borftellungen nachgab. Ingwifden waren namlich die Rohlenpreife faft um die Balfte gefunten und nach ber allgemeinen Geschäftslage war vorausgufeben, daß fie noch weiter finten werben. Da berrauchte auch die gange Begeisterung für die "vollstommendite Art der Arbeiterverforgung". Rachdem man sich aber früher von einigen Schwärmern bereits fo weit hinreißen ließ, konnte man nicht ploglich die gange Sache wieber aufgeben und man fuchte des-halb auf irgend eine Beife von der läftigen Geschichte frei zu werden und dies ist, wie wir gleich sehen werden, auch sehr gut gelungen. Um die ängstlichen Gemüther zu beruhigen und sie nicht zu allzugroßen Entwurfes ein Maximum fixiert, nach deffen Ueberschreitung die einzelnen Mitglieder das Recht hätten, ans der Gesellschaft anszutreten und so die ganze Thätigkeit derselben liquidiert werden könnte. Da sich die durchschnittlichen Jahresausgaben der Mit-glieder nach dem Entwurfe auf 2,89 pgt. der Arbeitslöhne belaufen würden, so schlug der Verfasser, um allen Eventualitäten vorbeugen zu können, ein Maxismum von 5 p3t. vor; die Majorität setzte aber trot der eindringlichen und wiederholten Mahnungen des Berfaffers diefen Brogentfat auf 4 pgt. herab und iprach somit dem noch nicht geborenen Unternehmen das Todesurtheil aus. Da nämlich die Ausgaben bei den herrschenden Arbeitsverhältnissen durch die große Zahl ber zu erwartenben Ungludsfälle die ansgenommene außerste Grenze sicherlich überschreiten würden, so mußte auch die Gesellschaft zur Liquidation ichreiten. Uebrigens wird die Regierung nach der Meinung bes Referenten biefen Entwurf nicht beftätigen und bas wollten ja bie Berren.

Um ihren Eigennut und jugleich ihre Rleinlichfeit befonbers flar gu legen, wollen wir noch hingufügen, daß bei der den Zeitungen nach sehr hitzigen, dreistägigen Debatte über die Zeststellung des Mazimums auf 5 oder 4 pUt. es sich für sie um eine eventuelle Mehrbelastung don ganzen 0,03 pUt. pro Pud des ietigen Gehlendreits jepigen Rohlenpreifes gehandelt hatte.

Bon großer Menfchenfreundlichkeit fcheint auch die Gifenbahnverwaltung ber fich febr gut rentierenden Barschaus-Bien-Eisenbahn beseelt zu sein. Sie geswährt nämlich ihren Angestellten am Ende des Jahres außer ihrem Gebalt noch eine Gratisitation in der Jöhe von 3 p3t. ihres Gehaltes. Jedoch dürsen nicht Alle diese Bohlthaten genießen, sondern nur Zene, welche erstens während ihres ganzen Jahres seinen einzigen Arbeitstag versäumt haben, zweitens um feinen Urlaub nachsuchten und drittens mit keiner Gelditrase bedrocht wurden. Ift es schon sehr schwer, die ersten zwei Bunkte einzuhalten, so macht doch die Eisenbahnverwaltung die Erfüllung des britten Bunktes ganz unmöglich, deum zur Bestrasung kam man immer eine plausible Gelegenheit finden, und bei dem auf dieser Strede aus Sparsamkeitsrücksichten herrsschenden Rangel an Bersonal und der ständigen Uederslaftung der Angestellten ist es erst reche leicht möglich; auch werden die Strafen in so reichlichem Rasse auss Barfcau-Bien-Gifenbahn befeelt au fein. Gie ge-

Alle diese und ähnliche "Wohlthaten" haben bas eine Gute für fich, daß die von ihnen Betroffenen ba= durch angeregt werden, die mehrfachen Ungriffe ihrer bereinigten Gegner abzuwehren, was durch Organi= fationen, Streifs und außerdem durch andere Mittel geschieht, die, wenn fie auch feine prattifchen Erfolge von Bedeutung versprechen, doch vom agitatorischen Standpunkte aus sicherlich von großem Rugen fein werben. Bir meinen nämlich die in Minst und Rertich bon den dortigen Sandwerfergehülfen an die Lotal-behörden gestellten Gesuche, ihnen aus ihrer Mitte die Bahl einer Kommission zur Ueberwachung des genauen Bollzuge ber bestehenden Arbeiterschutbeftimmungen zu erlauben. Bei einer Ueberschreitung berfelben joll die Rommiffion der Boligei diesbegugliche Angeige machen. Much in anderen Städten, jo in Ramenes= Bodolsf rühren fich die Badergehülfen, in Roftow am Don die Trambahnangestellten usw. und wenden sich an die örtliche Behörde um Schutz gegen die übermäßige Ausbeutung. Sehr interessant ist in dieser Beziehung auch folgender Fall: Die bei Nischnh-Rowgorod befindlichen, in gang Rugland befannten Cormowi'ichen Eifenwerke entlohnten, entgegen den Gefetes-bestimmungen vom 2./14. Juni 1897 und den eigenen Sabrifordnungen die lleberftunden an Sonn- und Feiertagen wie an gewöhnlichen Arbeitstagen. Berbit vorigen Jahres verflagten nun gegen 20 Arbeiter biefer Berfe die Geschäftsleitung auferfat der gangen Summe für die lleberftundenarbeit in der Bobe bon 5000 Rubel (gegen M 11 000). Einige bon ben Klagen tamen bereits zur Berhandlung und wurden bom Friedensrichter und in der ersten Beerufungsinftang anerkannt, fomit hatte die Geschäftsleitung bes Unternehmens Schadenerfat zu leiften.

#### Aus der Arbeiferbewegung.

#### Aus bentichen Gewertichaften.

Enrifgemeinfchaft im Feingolbichläger-Gewerbe. Rach langen Berhandlungen fam awischen bem Deutschen Metallarbeiterverband und bem Berband ber Feingoldichlägermeifter Deutschlands eine bereinbarung gu Stande, die vorläufig auf ein Sahr gift. Hauptzwed ist die gemeinsame Festsetzung der Löhne und der Arbeitszeit. Diese wird je nach Bedarf festgesetzt, darf aber neun Stunden täglich nicht überschreiten. In den der Tarifgemeinschaft angehörigen Betrieben durfen nur tariftreue Arbeiter beschäftigt werden und diefe durfen wiederum nur in tariftrenen Geschäften Arbeit nehmen. In Mittelfranken gehören alle Betriebe der Tarifgemeinschaft an. Wenn sich die Bereinbarung bewährt, foll fie fpater für langere Beit abgeschloffen werden.

#### Aus England.

Unabhängige Arbeiterbertretung. Arbeiter= fouggefeggebung. Die Lorbeenticheibung. Genoffenicaftliches.

Es ift febr intereffant, zwei Stromungen gu verfolgen, welche fich augenblidlich in ber englischen und beutschen Gewerfichaftsbewegung abspielen. Babrend in Deutschland Distussionen über "Reutralität" ber Gewerkschaften geführt werden, sind die englischen Gewertschaften im Begriff, ihre seit Jahrzehnten geübte "Reutralität" über Bord zu werfen. Es ist wahr, in den 90er Jahren war unter den deutschen organisserten Arbeitern fcon ftart bie Anficht verbreitet, daß ber englische "Rur-Trabe-Unionismus" verschrounden fei.

solder der durchschnittliche Jahresverdienst eines bes liebigen Arbeiters desselben Faches angenommen. Im Jahresverdienst ist auch die Kost zu dem ortsüblichen

Preise mit eingerechnet.

Was nun die Kosten des ganzen Unternehmens betrifft, so sollen dieselben von den Arbeitgebern allein getragen werden, je nach der Art des Unternehmens und im Berhältniß zu dem Berdienste fämmtlicher im betreffenden Unternehmen beschäftigten Personen mit nicht über 500 Rubel pro Jahr, wobei Jene, welche mehr als 500 Rubel im Jahr verdienen, den Erstzgenannten gleichgestellt sind. Die auf diesem Prinzip basierenden Einnahmen sollen bestehen:

- a) aus bestimmten einmaligen Beiträgen einzelner Unternehmungen bei Reueröffnung der Thätigs feit der Gesellschaft oder bei Beginn eines Unternehmens;
- b) aus Beitrögen pro Bud\* der abgesetzten Bros
- c) aus periodischen Beiträgen je nach der Zahl der beschäftigten Personen und der festgesetzten Renten.

Soviel über die Hauptbestimmungen des Entswurfes. Gegenüber den Satzungen der bestehenden Gesellschaft zeichnet sich derselbe vor Allem dadurch aus, daß er den oblig atorische neueitit fämmtslicher Unternehmer des Rayons vorschreibt, diese zu böheren Beiträgen heranziehen will und infolgedessen auch die Leistungen der Gesellschaft zu erhöhen besabsichtigt.

Der so ausgearbeitete Entwurf wurde vor zirka zwei Jahren, nachdem er zur Begutachtung an sämmt= liche Montan-Unternehmer des Rayons gefchidt und von feinem derfelben beanstandet worden war, ber Regierung in St. Betersburg zur Genehmigung borgelegt. Die Zwedmäßigkeit und Bohlthat des Obliga= toriums wurde alfo damals von feiner Seite bezweifelt und als nach einigen Monaten der Entwurf aus St. Betersburg mit dem Befcheid gurudtam, bag sowohl das Finanzministerium wie auch das für Landwirthichaft und Staatsdomanen entichieden gegen biefes Bringip waren, da waren die noblen herren voll Entruftung, daß ihnen von der Regierung Sinder= niffe in den Weg gelegt wurden, "die volltommenbite Art der Arbeiterverforgung einzuführen und beschloffen in ihrer nächsten Bersammlung einstimmig, das Bringip des Obligatoriums beizubehalten und den Entwurf mit einigen untergeordneten Menberungen nochmals nach St. Petersburg zu schiden mit ber Motivierung, daß die obligatorische Theilnahme fammtlicher Bergwertsbefiger an diefer auf Gegenfeitigfeit beruhenden Berficherung nicht nur wünschenswerth, fondern gerabegu nothwendig fei und bag die Berwirflichung diefer guten Sache einem thatfachlichen Bedürfniffe des Don-Rayons entipreche.

Diesmal empfing man den Entwurf in St. Betersburg viel günftiger und so wurden zu der Ende Nobember vorigen Jahres zu Charkow stattgefundenen Generalversammlung Vertreter der beiden Ministerien abgesandt, zwecks endgültiger Verathung und redattioneller Ausarbeitung des Entwurfs, der noch vor Beihnachten dem Reichstathe zur Genehmigung vorgelegt werden sollte. Allein mit der Vegeisterung sür die "vollkommenste Art der Arbeiterbersorgung" war es bereits aus. Viele verhielten sich dem Entwurfe gegenüber ganz theilnahmslos, Ranche sprachen sich direkt dagegen aus und endlich einigte man sich dahin, die endgültige Veschlußfassung die Nitte Februar d. J. ebenfalls in Charkow stattsinden sollte, zu bertagen und so zogen die Regierungsbertreter umberrühteter Dinge wieder ab.

Bas ift nun in der Zwischenzeit geschehen, was die Berren fo umgestimmt hat? Bei ber Entschiedenheit, mit welcher diefe Arbeiterfreunde das Bringip bes Chligatoriums der Regierung gegenüber wieberholt vertraten, tonnte man mir Eines annehmen: Die Bahl der Ungludsfälle in den ihnen gehörenden Bergwerfen wird bermaßen abgenommen haben, daß es überflüffig erschien, noch besondere Ragregeln zu Bie aber war es in ber Birflichfeit? treffen. m ber That verungludten nach ben bom Berfaffer bes Entwurfes mitgetheilten Angaben in ber Zeit bon 1892 bis 1900 nicht weniger als 3223 Personen. Davon erlagen 988 ihren Berletungen. Im Durchschnitte tamen auf je gehn Millionen Bud ber ge-wonnenen Produtte 9,28 Ungludsfälle, barunter 6,44 mit gänzlicher oder theilweiser Invalidität und 2,84 mit ganztiger voor igenweiset zwativiten und 2,02 mit tödtlichem Ausgang. Demgegenüber treffen in Preußen auf zehn Millionen Bud der gewonnenen Produkte 1,22 (1899), in Großbritannien 0,73 (1900), in Belgien 0,89 (1899), in Oesterreich 0,99, in den Vereinigten Staaten 1,31 bei Anthrazits und bei Steinkohlengewinnung 0,60 Tobesfälle infolge bon Berungludungen. Alfo ift im Bergleiche gum Anslande die Bahl der Ungludsfälle mit todtlichem Musgang in dem Don-Rahon zweis bis fünfmal so groß. Zwei Drittel der auf diese Beise verstorbenen Arbeiter hinterließen Frau und Kinder (durchschnittlich je zwei Stinder pro Familie), die Salfte ließ ihre Eltern zurud. Für das Jahr 1900 haben wir zwar keine direkten Angaben über die Zahl der Berungludten, wir besitzen aber dafür einen sehr vielsagenden "ins direkten" Beweis der Richtigkeit unserer Ansichten, nämlich den Rechenschaftsbericht der ansangs ers wähnten "Gefellschaft zur Unterftützung der Berg-arbeiter Gudruflands". Darnach war die Thätigfeit diefer Gefellichaft im Berichtsjahre um girfa 68 pgt. stärker als im Borjahre, was auf eine bedeutende Zu-nahme, keineskalls aber auf eine Abnahme der Zahl ber Ungludsfälle fcbliegen lägt. Bährend diefes Jahres wurden an die Berunglüdten und ihre Ansgehörigen im Ganzen 42 042,8 Rubel, davon 14 140,5 Rubel als einmalige Abfindungsfummen ausbezahlt, für die Betreffenden das ungunftigfte Abzahlungsfuftem. Die Bobe ber Jahresrenten fotwantte gwifden 24 und 180, die der einmaligen Unterstützungen und Abfindungssummen zwischen 6 und 555 Rubel. Bir feben alfo, die Unfallstatiftif tonnte fein Grund einer Umstimmung, eher ber Berstimmung sein. Gbenso würden diejenigen in ihrer Annahme irren, welche glaubten, die herren Grubenbarone hätten in ber letten Beit viel für die Berbefferungen gur Sicherheit des Betriebes ausgegeben und fonnten beshalb feine weiteren Laften mehr tragen. Rach ben Angaben ber Ingenieure B. B. Kulibin und A. B. Frese, Die im Auftrage des Bergwerks-Departements die Rohlengruben bes Dongebietes besuchten und barüber einen gruben des Dongebietes besuchten und darüber einen bor Kurzem erschienenen, besonderen Bericht versöffentlichten, "kanden sie nirgends geeignete Mittel und Borsichtsmaßregeln für den Kall eines Brandes oder einer Grubenerplosion; auch trafen sie in keiner Grube eine regelmäßige oder überhaupt irgend welche Organisation zur Hüsselchtung die einer Explosion, ebenso wenig ist für die Gewährung ärztlicher Hüsselchen genügend Sorge getragen usw getragen ufw.

Der richtige Grund der Sinnesänderung liegt ganz anderswo, nämlich im Sinken der Rohlenpreise, denn als der Entwurf der zu organisierenden Gesellschaft vor zwei Jahren zum ersten Rale zur Besprechung kam, herrschte zu überall der Kohlenhunger — die Kohlenpreise stiegen bedeutend in die Sobe,

<sup>&</sup>quot; 1 Bub == 16,4 Rtlogramm.

Trades Unionfongreß vom Jahre 1887, wenn wir nicht irren, den vielversprechenden Ausspruch gethan: "Die Mera der Streits ift vorbei, die Mera der politi= iden Aftion beginnt." Sie hatte in Birflichkeit noch

lange nicht begonnen.

Seit 1890 hat sich in England Vieles verändert. Der Rapitalismus arbeitet feit Jahren daran, die den englischen Gewerfichaften durch Gesetz gewährleistete Neutralität zu untergraben. Das ist ihm endlich ge= lungen. Die Lordrichterfammer hat mit falter Hand das Geset, welches 1875 zum Schute der Gewertschaften, durch schweren und aufopferungsvollen Kampf derfelben erobert wurde, durchbrochen; durch das den deutschen Arbeitern wohl befannte Urtheil in der Taff Bole-Angelegenheit.

Dieses Urtheil hat in der englischen Gewerkschafts= welt gewaltige Erschütterungen hervorgerufen. dem letten Gewerfichaftstongreß iprach man davon, das man als Antwort bei der nächsten Bahl menigitens 100 "unabhängige beitervertreter" in's Barlament ichiden muffe. Und in der That, mit vollem Ernft ift man an der Arbeit. Ohne lange Distuffion haben in den großen Gewertschaften Urabstimmungen über die Rothwendigfeit der Bertretung im Barlament

itatigefunden.

Im Tebruar-Bericht der Reffelich miebe wird das Resultat einer folden Abstimmung mitgetheilt. Es betheiligten fich 32 576 Mitglieder. Für selbstiftandige Arbeitervertretung stimmten 25 581, da= gegen 6995. Es ift diefes eine Majorität von 19 586 Stimmen zu Gunften einer folden Bertretung. Die Majchinenschloffer haben bor längerer Zeit einen ähnlichen Beschluß mit ähnlichem Erfolg gefaßt. Die mächtigfte Bewegung dieser Art finden wir bei den großen Gewerfichaften der britischen Rohlen = grubenarbeiter. Der Hauptvorstand "Miners Federation of Great Britain" hat im vorigen Jahre einen Entwurf zu Gunften selbstständiger Arbeitervertretung feinen Mitgliedern vorgelegt. Ueber 300 000 betheiligten fich an der Abstimmung und die überaus große Mehrzahl ftimmte für ben Entwurf. In allen diefen Gewertschaften haben bie Mitglieder fich verpflichtet, eine Ertrafte uervon einem Shilling pro Jahr zu bezahlen um der Cache auch praftische Bedeutung zu verleihen. Schon hat man mit der Bezahlung bei ben Bergarbeitern begonnen und die eingezahlte Summe für das erste Quartal beläuft sich auf 4000 Pfund Sterling (N 80 000). Rach diesem Entwurf ist die Basis der Representation: ein Kandidat für je 10 000 Mitglieder. Es werden auf diese Beise bei ber nächsten Bahl zwischen 30 bis 40 "Miners Candidates" auf der Bildfläche ericheinen. Die Kandidaten müffen bezahlte Beamte der Organisation fein. Beiter ift für jeden gewählten Abgeordneten ein Gehalt von Litel. 350 pro Jahr und ein Kahrbillet erfter Rlaffe festgesett. Das macht für die Dauer ber Seffion berechnet, einen Wochenlohn bon 260 sh (Litri. 13) !!!!

Der Beg, den biefe neueste Bewegung der Trade Unions zunächst geben wird, erhalt durch diefe Bormärsche eine scharfe Beleuchtung. Beiter sei noch Folgendes angeführt: Am Ende des vorigen Jahres machte die Riederlegung eines Mandats für das Barlament eine Neuwahl nothwendig. Das Ge-wertschaftstartell der Stadt Dewsburt, wandte sich nun an Sam Boods; Sefretar bes parlamen-tarifden Comités mit ber Abficht, benfelben als Randidaten der Arbeiter zu gewinnen. Borausgeset muß werden, daß Dewsbury borwiegend aus Arbeitern überichreitet. Dieje Refolution wurde nach furger besteht. Die liberale Feberation, ihrer Cache ficher, Debatte angenommen. Richarb Bell, ber Gene-

Satte doch Thomas Burt in feiner Brafidentenrede am I wollte feinen Arbeiterfandidaten aufstellen, fo ließ Sam Boods in die Belt hinaus posaunen, er wolle fein Parteivernichter sein, er nehme die Kandidatur nur an, wenn biefelbe - bon ber liberalen Geberation gutgeheißen werbe. (!) Diefe ftellte nun aber einen fehr reichen Mann als Randidaten auf. Das scheint die Art und Beife zu fein, wie die Führer die Barole des letten Kongreffes, bon den 100 unabhängigen Arbeitervertretern. veriteben.

Am 18. Februar stand im "Souse of Lords" ein Wesetsentwurf zur Distussion, der den Zwed hatte, einen zeitigen Labenichluß herbeizuführen. Die Arbeitsverhältniffe und Lebensweise der Laden= gehülfen Englands ift tieftraurig. Schon feit 1886 befaßt fich das Parlament mit diefer Arbeiterfategorie. Man hat die Sache fortwährend an Kommiffionen verwiesen und weiter ift man bis heute noch nicht. Im letten Jahre erhielt eine folche Kommiffion ben Auftrag, eine Enquête zu verauftalten über die Lage Diefer Arbeiter und Arbeiterinnen. Es ftellte fich heraus, daß die Arbeitszeit pro Woche 80 und 90 Stunden beträgt erfl. "der Zeit, die nothwendig ift zur Aufraumung des Ladens." Beiter heißt es, bag Beiter heißt es, daß "84 Stunden pro Boche zu sechs Tagen gerechnet, eine Arbeitszeit von täglich 14 Stunden ausmacht. Es ift flar, daß solche lange Arbeitszeit sehr schädlich, ja ruinierend für die Gefundheit der Betheiligten fein muß, befonders für die Frauen, umfomehr, wenn diefelbe in überfüllten mit Gas beleuchteten und ichlecht ventilierten Läden vollbracht werden muß. Der Entwurf verlangt nicht direft einen zeitigen Ladenschluß, er überlägt die Regelung den einzelnen Lotalverwaltungen. Dag beißt: wenn fich zwei Drittel der Ladenbefiber eines Begirtes auf einen bestimmten Ladenschluß einigen, tann berselbe durch die Lotalbehörden eingeführt werden. Man fieht, der Entwurf ift fehr fragwürdiger Art, und einmal Gefet, müßte er naturnothwendig Anlaß geben zu den schwierigsten Unterhandlungen in den verschiedenen Lokalitäten. Unterhandlungen ohne Ende. wenn sich heute eine Zweidrittel-Majorität der Ladenbesitzer eines Bezirfes für einen früheren Ladenichluß findet, "tann" derfelbe gewährt werden. Ift aber nach einiger Zeit über ein Drittel der Laden= befiger ungufrieden mit dem Labenfalug, fo "tann" die gemachte Bestimmung aufgehoben werden. Es "fann" dann natürlich wiederum bon borne anges fangen werden. Tropdem also ber Entwurf, wenn er Gefet geworden, in vielen Fällen ein todter Buch= ftabe geblieben ware, wurde er mit großer Majorität abaelehnt.

Roch in diefer Seffion wird fich aber das Unterhaus mit derfelben Sache zu beschäftigen haben und zwar mit einem besseren Entwurf im Sinne der Angestellten. An Stelle des "kann" steht hier ein "muß". Der neue Entwurf verlangt eine gesetzliche Maximalarbeitszeit (60 Stunden), Berbot ber Rinber-arbeit unter 14 Jahren, ftrifte Regelung fanitarer Einrichtungen, Regelung der Hebergeit ufw. ber Entwurf eine Dehrheit im Unterhause finden? Schwerlich! Die Gewertschaft ber Labengehülfen, Schwerlich! welche mit jedem Tage an Mitgliederzahl gunimmt, entfaltet schon seit geraumer Beit eine mit großem Fleiß und Lakt geführte Agitation zu Gunsten einer gesehlichen Regelung der Arbeitsberhältnisse in ihrem Berufe.

Am 25. Februar wurde die Regierung im Unterhause in einer Resolution aufgefordert, Untersuchungen bei ben Gifenbahnern anguftellen, wie weit bie Arbeitszeit berfelben einen Arbeitstag von 12 Stunben

ralsekretär der Gisenbahnarbeiter, seit der letten Bahl | Parlamentssitzung des XX. Jahrhunderts von einem Parlamentsmitglied, brachte wahrhaft grauens hafte Fälle zur Kenntnig des Hauses. U. A. führte er an, es sei vorgesommen, daß die Leute 16 bis 22 Stunden arbeiten mußten. Bei einer mußte ein Arbeiter ununterbrochen 30 Stunden arbeiten. Bell führte einen Fall an, wo ein Arbeiter 116 Stunden in feche Tagen gearbeitet Beiter führte er aus, daß folch unerhörte lange Arbeitszeit von febr nachtheiligen Folgen fei; nicht nur für die Arbeiter, fondern bor allen Dingen auch für die Reifenden.

Im Jahre 1891 wurde eine königliche Rommiffion gur Untersuchung der Unglücksfälle ernannt. Diese Rommission fellte feit, daß nicht felten ichwere Unglücksfälle vorfommen, welche auf die überaus lange Arbeitszeit gurudzuführen find. Rach 1891 trat denn auch eine Berfürzung der Arbeits= zeit ein; in diesem Jahre zählte man noch 549 schwere Unglüdsfälle. Im Jahre 1893 aber, tropbem mehr Leute beschäftigt murben, 460. Seit den letten Jahren hat man die Arbeitszeit wieder verlängert, und die Unglüdsfälle haben wieder zuge = nommen, im letten Jahre betrugen dieselben 582. Das ift mehr, als im Jahre 1891. —

Ein Gesekentwurf über Altersver= forgung ift in zweiter Lefung mit großer Majorität angenommen worden. Es ift aber trothem sicher, daß die Vorlage niemals Gesetz werden wird. Die Gewerfschaftswelt wird auch sicher mit dieser Borlage nicht zufrieden sein. Roch auf dem letzen Stongreß hat man fich gegen jede Art Altersberforgung ausgesprochen, die nach "Armenberwaltung" und "Bauperismus" riecht. Der angenommene Madaver ift aber nichts anderes, als ein verftaat = lichter Bauperismus. Rur Derjenige, der bas 65. Lebensjahr erreicht hat und beffen Bocheneinnahme weniger als 10 sh besträgt, "hat das Recht", fich um die "Alterspenfion" 311 bewerben, welche nicht weniger als 5 sh und nicht mehr als 7 sh wöchentlich betragen darf. Die lokalen "Armenverwaltungen" haben Untersuchungen anzuitellen, ob man auch arm genug ist, um die Benfion zu bekommen. Sonderbarerweise hat keiner der Arbeitervertreter ben Standpuntt bes Rongreffes bertreten.

Am 5. und 12. Marg hat fich das Unterhaus mit bem Achtftunbentag in ben Rohlengruben gu befaffen.

Der Achtftunbentag für Bergarbeiter befaßt ichon feit Jahren bas Barlament, immer giebt er Anlag gu heftigen Distuffionen. Die überaus große Rajoritat ber britifchen Berg ift für ben gefehlichen entag. Aber bie Bergarbeiter bon arbeiter Achtitunbentag. Durham und Rorthumberland führen feit Jahren einen heftigen Kampf gegen die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, was den deutschen Arbeitern nicht unbefannt ist. Es ift ein föstliches Schauspiel für die Unternehmer, aus dem Munde "de er u fe ner Arbeiterbertreter" zu vernehmen, daß die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ein Ein griff in das Selbstbestit mmungsrecht der Arbeiter ist mie diese Rertreter zu hemeisen Arbeiter ift, wie biefe Bertreter gu beweifen juden, daß eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit ummöglich ift. J. Bilson, einer dieser Bertreter, war der Ansicht, daß wenn Arbeiter, die jett 10 Stunden arbeiten, gezwungen würden, dieselbe Quantität Arbeit

Gewertschaftsführer. Der Entwurf wurde gegen eine Stimme abgelehnt.

Um 12. Marg fam diefelbe Cache in veranderter Form wieder zur Sprache. Der erfte Entwurf verlangte den Achtstundentag für Erwachsene, der zweite einen folden bis jum 21. Lebensjahre. Besonders lang ift die Arbeitszeit der Jungen in den nördlichen Rohlendistriften von Durham und Northumberland, fie beträgt gehn bis zwölf Stunden. Die Arbeitszeit der Erwachsenen in diesen Distriften beträgt aber höchstens sieben Stunden. In den beiden Distriften sind 47 000 Jungen beschäftigt, im Bereinigten Mönigreich aber mehr als 150 000, welche Alle von dem Befet profitieren würden.

Much gegen diesen Gefegentwurf protestierten die Durhamer Bertreter der Bergarbeiter. Gie find da= gegen, daß Kinder unter 16 Jahren, die heute zwolf Stunden arbeiten, in Zufunft nur acht Stunden arbeiten jollen, tropbem fie felber nur fieben Stunden arbeiten! Und man bergeffe nicht, die Arbeit diefer Unglüdlichen ift weit gefährlicher, als die der Erwachsenen. diefer Entwurf wurde abgelehnt. Die Federation der Miners hatte fonderbarerweise diesem Entwurf ein sehr hübsches Zunftschweischen angehängt. Der Ent-wurf bestand aus zwei Theilen. Der zweite Theil Der zweite Theil wollte allen Arbeitern das Arbeiten in den Gruben berbieten, fofern fie nicht bor dem 18. Lebensjahr anfangen in denfelben zu arbeiten. Bare alfo ber Entwurf Gefet geworden, jo ware es von 1903 an in Britannien für irgend Jemand unmöglich ge= wefen, Beschäftigung zu finden, soweit er hierfür nicht bor dem 18. Jahre gesorgt hatte. Der Grund, warum man dieses versuchte, ist flar. Die Technif in den Gruben macht, wie in allen anderen Industrien, immer größere Fortschritte. Auch hier fommt immer mehr Majchinerie in Anwendung. Durch den zweiten Theif jollte der Ginführung bon Majchinen eben dadurch ein Damm entgegengesett werden, daß man Maschinisten den Gintritt in die Gruben erschwert, da diefe in den meisten Fällen erft nach dem 18. Jahre in die Grube gehen. In der Distuffion wurde diefer Theil ohne viel Federlesen fallen gelaffen.

Es ist uns von der Tederation der Miners mitgetheilt worden, daß der abgelehnte Entwurf im nächsten Jahre in gang veränderter Form wieder bas Barlament beschäftigen wird.

Diese zweite Borlage wurde mit viel größerer Majorität abgelehnt, als die erfte. Ohne Zweifel ift ber Grund hierfur in dem zweiten Theil zu fuchen, ben man hoffentlich für ewig fallen gelaffen hat. Denn diefer Theil hat fogar bei den Freunden der Bergarbeiter große Bestürzung hervorgerufen.

Bie befannt, beschloß der lette Gewertschafts= fongreß, einen Entscheid der Lords über das Recht friedlichen Streitpoftenftehens herbeizuführen. Es war auch ichon ein Fall borhanden, der den Gewerfichaften als Medium dienen follte, um einen Spruch ber Lords in biefer Frage herbeizuführen. Die Beber einer Firma in Bladburn befanden fich im Streif. Die Firma verklagte bie Organisation der Weber auf Grund des Urtheils in der Taff Bale-Angelegenheit und machte geltend, baß burch das Boftenftehen dem Geschäfte großer Schaden Bugefügt wurde. Deshalb verlangte bie Firma einen Schadenersat bon Littl. 250 pro Boche, fo lange ber Streif andauere. Das Gericht entschied in acht Stunden zu machen, sie phhisch so sehr ansgestrengt sein würden, das sie noch weniger Gelegenheit zu Gehelung hätten als heute, wo sie gemuthlich ziehn Stunden arbeiteten. So gesprochen in offener bie Weber von Bladburn ergeben. Barum, im Sinne ber Firma. Das parlamentarische Comité beschloß, diesen Richterspruch bor die Lordrichtertammer

der Kreis derjenigen Kollegen, welche der Haupt= verwaltung für größere Agitationstouren gur Berfügung standen, ein fehr kleiner war. Rur in gang bereinzelten Fällen ift bon Geiten der Ortsberwaltungen etwas in den Rachbarftadten geschehen, tropdem die Sauptverwaltung dafür immer gern Material und Geldmittel gur Berfügung ftellt.

Auch find zum Zwecke der Agitation für den Ber= band, außer Zeitungen, Broschüren usw. noch 10 000

Glugblätter verbreitet worden.

r n. e n

rg=

e r=

die

n =

000

les

e i=

n g

des

iert

ıng

der

ber

nt=

em

der

are

ber

em

ten

fes

der

ibt

rd.

:ei£

ute

ion

ab

en

00

211 =

99.

nuf

bre

ınd

55

:n=

18.

nıf

ar

40

fte

en. md

cen ten

nuf

t.

ì.

ete.

ter

mie

bes

ars

ers

em

be= dag

Allgemeine Lohnbewegungen hatte der Berband in den letten zwei Jahren nicht zu führen, wohl aber find an fieben verschiedenen Orten von den Mitgliedern Differengen mit einzelnen Unternehmern theils mit und theile ohne Erfolg burchgeführt worden. Erfolglos waren für die Angestellten die Differengen nur dort, wo diefelben nicht organisiert waren und es infolgedeffen an der genügenden Borbereitung gefehlt hatte. Bezüglich der letteren war es dem Borftand denn auch nicht möglich, zuberläffige Bahlen über bie Urfachen, Berlauf und Refultat derfelben zu erhalten.

Aus dem Berichte über die Thätigfeit der Arbeitenach weife ift hervorzuheben, dag in den zwei Jahren von den fieben Arbeitsnachweisen, welche in der Regel Berichte einsandten, an festen Stellen 3106, an Aushulfsftellen 68 009 vermittelt worden. Rach den ortsüblichen Gebühren der gewerbs= mäßigen Stellenvermitler berechnet, ift den Bermittelsten durch kostenlosen Rachweis die Summe von U 52 384, 25 erspart worden. Auch in den übrigen Ortsverwaltungen, welche Berichte nicht einsenden, werden dennoch Bermittelungen burch die Berwaltungen zu Stande gebracht; ba aber ein Bureau nicht eriftiert, fehlt es bort an einer biesbezuglichen Statistif.

Die Gesammteinnahme betrug bom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1901, inkl. eines Kassen-bestandes von M 10 580 insgesammt M 76 213,72. Die Ausgabe betrug im gleichen Zeitraum # 61 674,09. Es war demnach am 31. Dezember Die 1901 ein Raffenbestand vorhanden von M 14 539,63. Unter ben Ausgaben find folgende Boften bemertenswerth:

Für bas Fachorgan	M.	9100,-
eigitation		3619,86
Arbeitenachmei&-Ilnfoften	"	
Agitation	**	5049,37
		7291,50
Reifesunterfingung		155,80
Reife-Unterfitigung. Unterftügung an bie Angehörigen verftorbener	"	200,00
Mitglieber		641.15
ottuisique fur Deitolieber	. ":	1433,45
Darlebn an Mitglieber	"	
Unterftugung an anbere Gemerficaften		920,60
Heitrage on his Wet die Gemertigarient		781,60
Beitrage an Die Arbeiterfefretariate unb Rartelle		862,55
Delitag an Die Generalfommission her Comort-	100	
ichaften Deutschlands	100	
Berhomhatanatation		314,35
Berbanbstagstoften		1716,95
~		925.70
Setibuliningstoffen.	"1/	8092,19
Betheiligung am Berliner Gewertichaftshaufe		
Diberte Museafen		500,
Diberfe Ausgaben	810	499,95
♠ ■ 2.2 20 € 10 € 10 € 10 € 10 € 10 € 10 € 10	346 JRIG	17 To Fragren 12 97 2 (1953)

Krankengelb wurde gezahlt an 322 Mitglieder und Sterbegelb wurde an bie hinterbliebenen von 20 Mitgliedern berabfolgt. Darlehn bagegen erhielten

44 Mitglieder.

Bon den 322 Mitgliedern, die Unterstützung erstalten haben, sind 84 nachträglich aus dem Berbande ausgeschieden, die zusammen M 4478,15, das macht pro Kopf M 53,31, erhielten. Im Einzelfalle wurden an Unterstützung gewährt von M 1 dis M 10 an 253 Mitglieder, über M 50 dis M 100 an 57 und über M 100 bis M 182 an zwölf Mitglieder.

Die Fachzeitung kostete in den Jahren 1900/01 M 2,65 pro Jahr und Mitglied. In den Jahren 1898/99 dagegen M 3,20 pro Jahr und 80 & pro Quartal und Mitglied.

Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Januar 1900: 1387, am 31. Dezember dagegen 2046. Es ift demnach eine Zunahme von 659 Mitgliedern zu ver= zeichnen. Die Distuffion über die Geschäftsberichte war eine fehr umfangreiche, die damit endete, daß bem Sauptvorstand, dem Raffirer und der Revisions=

fommission Decharge ertheilt wurde.

Nachdem die Geschäftsberichte ihre Erledigung gefunden hatten, war der erite Berathungsgegenftand der Bunft Agitation. Diefer nimmt den größten Theil des Berbandstages in Anspruch. Alle Bider= wärtigfeiten und Schwierigfeiten, die der Agitation für den Berband entgegenstehen, werden einer ein= gehenden Erörterung unterzogen, auch die Fehler der früheren Agitation werden scharf fritisiert. Schließ= lich wurde beschloffen: "Daß die nahe bei einander liegenden Ortsverwaltungen, nach vorheriger Zu= frimmung der Sauptverwaltung, gemeinfame Beiprechungen und Aussprachen infzenieren fonnen; jedoch steht der Hauptverwaltung das Recht der Bertretung gu. Die entstehenden Roften werden in der Regel von den doran betheiligten Ortsberwaltungen getragen.

Bei Bunft Arbeitslosenunterstütung wird, nachdem in einem Referat die Möglichfeit der Einführung derselben dargelegt worden war, folgender Antrag angenommen: "Die sämmtlichen Orts-berwaltungen sind berpflichtet, nach einem einheit-lichen Schema, vom 1. Oktober 1902 bis 31. März 1903, also 26 Wochen, Arbeitslosenzählungen vorzunehmen. Diefes Material ift von ber Sauptverwaltung Bu bearbeiten und bem nächsten Berbandstage bor

zulegen.

Bei der Berathung des Statuts werden wesentliche Aenderungen an demselben nicht vor= Erwähnt fei nur, daß ein Antrag Un= nahme fand, nach dem "den Ortsberwaltungen gestattet wird, besondere Aufnahmebestimmungen aufzustellen, die aber in feiner Beife dem Berbandsstatut widersprechen dürfen. Die von der Ortsberwaltung ausgearbeiteten Aufnahmebestimmungen muffen der hauptverwaltung zur Bestätigung eingesandt werden.

Ferner findet ein Antrag des Sauptvorftandes. Annahme, nach dem fich bei den Bahlen für den nachsten Berbandstag die Zahl der Delegierten vereingern

Bei Buntt Stellenvermittelung wird in einem Referat auf die Schaden des Bermittlerunwefens hingewiesen und bargelegt, daß die bon den Bentralbehörden erlaffenen Berfügungen, foweit bies überhaupt gefcheben ift, noch nicht bie geringfte Birtung im Intereffe ber Angestellten im Gaftwirths. gewerbe gehabt haben. Ohne Diskuffion, da diefer Buntt icon wiederholt auf Kongressen usw. behandelt worden ift, wird folgende Refolution einstimmig angenommen:

"Die bon den Bentralbehörden erlaffenen Berfügungen, betreffend die Geschäftsführung ber Rommiffionare, find nicht geeignet, die Schabigung des Bermittlerunwefens gu befeitigen. Tropbem haben biejenigen Ortsverwaltungen, benen eine folde Berordnung gur Geite fteht, diefelben gu Gunften ber Gehülfen möglichft auszunüten. Im Ferneren werden bie Ortsbermaltungen beauftragt, alles Material (llebertretungen des Erlaffes ufw.) zu fammeln und ber Hauptversammlung einzusenden. Die Saupt-berwaltung wird beauftragt, das Material den Bentralbehörben gu unterbreiten und eine Berbefferung ber einschlägigen Gefetgebung gu forbern.

iit im Augenblid nicht flar ersichtlich. In ber Ge- fat, die Kohlenerzeugung zu verringern, wertschaftswelt hat dieser Beschluß großes Er- um auf diese Beise die Löhne zum Steigen fiaunen hervorgerusen. Die Gerichtskosten der zu bringen. Die Grubenbesitzer haben nun die Berg-Gewertschaft belaufen sich auf Litel. 3000. Da die Beber sich acht Monate im Streif befunden haben und an Streikunterstützungen wöchentlich eine Summe von Litel. 200 nothwendig war, so belaufen sich die Gesammtfosten diefes lotalen Kampfes Litrl. 11 000.

Die juristischen Rathgeber des parlamentarischen Comités haben bemfelben einen Borfchlag unterbreitet, der verhindern foll, daß die Kassen der Gewerkschaften auf gang "legalem" Wege von irgend einem Unternehmer durch, Schadenerfat" gefäubert werden tonnen. Gie schlagen vor, eine Gesellschaft mit beschränkter Saftpflicht zu gründen, welche das Recht hat, für Stranken= und verwandte Unterstützungszwede anzu= iammeln. Die Gesellschaft soll nach den gemachten Borichlägen die Macht haben, an irgend eine Gewerkschaft, welche in Berbindung mit derselben steht, für irgend einen Zweck Geschenke zu gewähren. Statuten der Gewertichaften mußten fo geandert werden, daß alle Unterstüßungsobliegenheiten dieser Besellschaft übertragen würden. Natürlich find die Gewertschaften verpflichtet, Alles überschüffige an die Befellschaft zu vermachen. Auf den weiteren Berlauf Diefer Sache fann man gespannt sein. Bor allen Dingen bleibt abzuwarten, ob das Gefet eine folche Gesellschaft überhaupt dulden wird. Es ist ja möglich, daß der Gründung einer solchen Unter-nehmung nichts im Wege steht; wie aber, wenn die Wejellichaft an eine Gewertschaft Geld auszahlt und Dieje Gummen fofort beschlagnahmt werden? Es ift daran zu erinnern, daß, wie die Dinge heute nach ber Lordentscheidung in der Taff Bale-Angelegenheit liegen, eine Gewertschaft gar feine Ungesetlichfeit gu begehen braucht, um bestraft zu werden. Der Unter= nehmer flagt eben, daß ihm durch die Gewertichaft geschäftlicher Schaden zugefügt wird, und da hört jeder Spag auf. Aber hierin liegt ja gerade die Tragif der geschaffenen Rechtslage.

Im Jahre 1875 befamen die Gewerkschaften durch Gesetz das Recht der Korporation. Die Gewertichaften follten aber auf Grund diefes Rechts bom Unternehmerthum unangreifbar fein und zwar war biefer Grundfat im Gefet von 1875 ausgesprochen. Die Lordrichterkammer beging also einen wahren Staatsftreich, indem fie dem Gefete eine gang andere Muslegung gab, als die Gesetgeber felbst hineingelegt haben. Man fieht, das Roalitionsrecht ber englischen Arbeiter fteht vollständig auf dem Spiele.

Bor einigen Bochen hat eine Konferenz zwischen parlamentarifden Comité u n b bürgerlichen Bolitifern (liberale) ftatt= gefunden, um über Mittel und Bege gu berathen, den geschaffenen Rechtsboden zu beseitigen. Die Konferenz beschloß, die Sache im Barlament zur Sprache zu bringen und zwar nicht durch die Arbeitervertreter. fondern durch burgerliche Bolititer. Auf die Arbeitervertreter fann man fich wohl in folden Angelegenheit nicht verlaffen? In der That scheinen sich dieselben auch garnicht einig in dieser Frage zu

Schöne Aussicht!

In den Rohlendistriften bon South Wales scheint sich ein heftiger Rampf zwischen Arbeit und Kapital zu entspinnen, ber wahrscheinlich noch in diefem Jahre jum Austrag fommen wird, dessen Folgen sich heute noch nicht ermessen lassen. Im vergangenen Jahre wurde von der Organisation der Grubenarbeiter das sogenannte "Stop Dah"-Die Organisation glvang bie Snitem eingeführt.

arbeiterorganisation auf Schadenersat ver-Organisation ihnen durch das "Stop Dah = Shifte m" beigebracht habe, fich auf Aftel. 100 000 belaufe.

Im großen Rohlenarbeiterstreif von South Bales im Jahre 1898 wurde den Arbeitern die 3 weis ich neidigfeit des sogenannten "sliding scale system" fühlbar gemacht. Am Ende des Kampses wurde aber dieses Shstem wieder erneuert und zwar bis 1902. Nach sechsmonatlicher Kündigung bom 1. Juli ab, fann diefes Shitem bon einer ber

Barteien aufgehoben werden.

Die Bergarbeiter von South Bales icheinen aber nunmehr des "sliding scale" mude zu fein und entsichlossen, es fallen zu lassen. Rach diesem System richtet sich der Lohn nach dem Berkaufspreis der Baaren. Das heißt, je höher der Breis der Baare steigt, desto höher wird auch der Lohn. Fällt der Breis der Baaren in einem Beruf, wo diefes Suftem eingeführt ift, so fällt auch ber Lohn. In den letzten Jahren wurden in South Bales auf Grund dieses Shitems hohe Löhne erzielt. Augenblicklich ist der Lohn der Arbeiter aber sehr niedrig. Es bleibt asso abzuwarten, was am 1. Juli geschehen wird. Die Winers von South Wales sind seit dem Streik von 1898 affiliert mit der Federation der Bergleute von Groß-Britannien. Der Grundfat der Federation ift aber nicht der des "sliding scale". Ihr Grundfat ift, daß fich der Breis der Rohlen nach ben Löhnen richten foll.

Im Bereinigten Königreich waren im Jahre 1900 insgesammt 1832 Produktivs und Konsumgenoffensschaften, mit einer Witgliederzahl von 1778 799. Das Aktiens und Anlagekapital belief sich auf Litrs. 30 936 043. Der Umfatz im genannten Jahre repräsentierte einen Werth von Litrs. 83 936 143 und es wurde ein totaler Reingewinn von Litrl. 8 507 155 erzielt. Im Jahre 1899 gab es blos 1802 Genoffensichten und die Mitgliederzahl betrug 1 677 018, das Africas und Anlagekapital belief sich auf Litrl. 75 380 506 Reingewinn und der

Litri. 7 765 322.

Bon den 1832 Genoffenschaften waren 1540 Konsumgenoffenschaften, wobon 1439 Detailgeschäfte waren. Bier waren Großeinfaufgenoffenschaften, 97 betrieben irifche Agrifultur, Sausinduftrien und Geflügelgenoffenschaften, die übrigen 296 waren Broduttibgenoffenschaften. Die Zahl der Angestellten und Arbeiter bei 1820 Genoffenschaften belief sich auf 84 283, davon waren 46 972 in Konjum=, 37 311 in Produttivgenoffenichaften.

B. Beingart. London.

#### Kongresse u. Generalversammlungen.

#### Bweiter Berbanbetag bee Berbandes beuticher Gaftwirthegehülfen.

Maing, 18. bis 21. Marg 1902.

Der Berbandstag ift befdidt burd 30 Delegierte. Außerdem nehmen an bemfelben theil brei Bertreter des Borftandes, ein Bertreter des Ausschuffes und zwei Gafte. Ueber die Thatigfeit bes Hauptvorftandes fowie über die Entwidelung und die Leiftung bes Berbandes giebt ber gedrudt vorliegende Bericht Auffchlug. Dars aus tit zu entnehmen, daß die Agitation in der ber-flossenen zweijährigen Geschäftsperiode in umfassendem Grubenbefiber einfach, an bestimmten Tagen Dage, soweit die Mittel und frafte ausreichten, bestie Arbeit ruben zu laffen, mit bem Bor- trieben worden ift. Geflagt wird jedoch barüber, bag

tojtenloje, reichsgesetlich geregelte Arbeitsvermittelung

für das zu erstrebende Ziel.

Die Stellung des Berbandstages zu der Frage Arbeiterichutes im Gaftwirths = gewerbe wird in der nachfolgenden Resolution gum Musdrud gebracht:

"Der Berbandstag des Berbandes deutscher Gast=

wirthsgehülfen erflärt:

Die Bestimmungen der Bundesrathsberordnung find nicht geeignet, die berchtigten Bunfche der Gaft= wirthsgehülfen zu befriedigen. Der Berbandstag halt an den von dem allgemeinen Sachkongreß aufgestellten Forderungen fest und betrachtet die Erringung berjelben nach wie vor als das zunächst zu erstrebende Biel.

Muß auch die Bundesrathsverordnung als ungenügend bezeichnet werden, jo gilt es nichtsdesto= weniger, für Durchführung der gu Gunften der Ge= bulfen erlaffenen Bestimmungen Gorge zu tragen. Bu diefem Zwede beschließt der Berbandstag:

Die Hauptverwaltung wird beauftragt, eine kleine Brofdire, enthaltend die Berordnung mit den nöthigen

Erläuterungen, herauszugeben.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, möglichste Aufflärung über die Berordnung (durch die

Bortrage ufw.) Sorge zu tragen.

In allen Städten mit über 20 000 Ginwohnern, in denen fich Ortsverwaltungen unferes Berbandes befinden, ift bei der Polizeibehörde fofort die Ausdehnung der Ruhezeit auf neun Stunden gu beantragen. Ueber das Resultat dieser Eingaben ist ber Sauptverwaltung von allen Fällen, in welchen durch die Berwaltungsbehörden die Arbeitszeit auf Stunden festgesett wird, Mittheilung gu machen.

Bon den Uebertretungen der Berordnung feitens der Unternehmer ift den zuständigen Behörden Anzeige zu erstatten. Das gesammte Material ist zu sammeln

und der Hauptverwaltung zu überweisen."

Ferner wurde beschloffen, daß die Hauptverwaltung beauftragt wird, die Bundesrathsverordnung nebit Erläuterungen in einer fleineren Brofchure gufammen= zufaffen und an die Kollegen zu vertheilen.

Rachdem in einem Referat die Borgeschichte ber Unfallverficherung und die Rothwendigfeit der Erweiterung berfelben auch auf bas Gaftwirthsgewerbe an der Sand bon ent= iprechendem Material nachgewiesen worden war, wird ohne Distuffion einstimmig folgende Refolution an=

genommen:

"Das Gaftwirthsgewerbe ift von dem Gefet, be= treffend die Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter, ausgeschloffen. Der Berbandstag beauftragt deswegen die Hauptverwaltung: In Erwägung ber Thatfache, daß die Unfallgefahr im Gaftwirthegewerbe eine fehr große ift und mit ber fortichreitenben Ent= widelung des Gewerbes immer mehr an Umfang gunimmt, das diesbezügliche Material zu fammeln und jodann eine Betition an Bundesrath und Reichstag einzusenden, in der die Nothwendigkeit ber Ginbegiehung bes Gaftwirthsgewerbes in die Unfallversicherung nachzulveisen und zu verlangen ist.

Bum Gewertichaftstongreg wird folgender Antrag gestellt: "Die Gewertschaften find be-rechtigt, für die ersten 1500 Mitglieder einen., über 1500 bis 3000 Mitglieder einen zweiten Delegierten zu mählen. Sodann wird für je 3000 Mitglieder ein weiterer Delegierter gewählt. Bei wichtigen Antragen

llebrigen erklärt der Berbandstag die vollständig im Brinzip mit der Schaffung einer Benfionskaffe für die Gewertschaftsbeamten einverstanden und wird fich der Berband seinerzeit dieser Einrichtung anschließen.

Der Delegierte wird beauftragt, auf dem Rongreß dahin zu wirfen, daß die Gewertschaftstartelle verpflichtet werden, die Kellner in Zufunft in agitas torischer Begi bung mehr zu unterstüten als es bisher geschehen ift.

Als Delegierter wird der Borsitzende des Ber-

bandes, Böbich, gewählt. Unter verschiedenen Antragen, die zum Schluß noch Annahme fanden, seien noch folgende erwähnt: "Für den Sauptvorftand foll ein eigenes Berbandsbureau eingerichtet werden".

"Der Corftand wird beauftragt, ein Berbands=

archiv einzurichten.

Bon den Delegierten aus Frankfurt a. M. wird Klage geführt über die Berhältnisse im dortigen Ge= wertschaftshause. Es liegt eine Resolution vor, die fich in scharfer Beise gegen die Berwaltungen der Bewerfschaftshäuser richtet und verlangt, daß von den= vom Fachkongreß der Gaftwirthsselben folgende gehülfen aufgestellten Forderungen durchgeführt werden:

1. Einen alle acht Tage wiederkehrenden Ruhetag bon 36 Stunden; 2. eine Minimalruhezeit bon neun Stunden; 3. möglichften Fortfall des Trinfgeldbettels und Erfat beffelben durch Festsetzung fester Gehälter. Diese Resolution foll auch dem Gewertschafts-

fongreß unterbreitet werden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß über eine vom früheren Redafteur des "Gaftwirthsgehülfen" an Die Delegierten gerichtete Dentichrift, die fich gegen die gegenwärtigen Leiter der Organisation richtete, beschlossen wurde, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Gip des Borftandes bleibt in Berlin und ber

des Ausschusses in Hamburg.

Der bisherige Borfitende des Berbandes, Bötich, und der Raffirer Ströhlinger wurden einstimmig wiedergewählt.

#### Hygiene und Arbeiterschuk.

#### lleber bie induftriellen Gifte.

Der siebente Sauptabidmitt umfaßt die Bergiftungen durch die Rohlen-Bafferftoffe, wie Bengin, Ritrobenzol, Betroleum und feinen Ableitungen fowie das Terebentin, Anilin 2c. Die durch diefe Substanzen hervorgerufenen Krantheitserscheinungen gleichen fich in vieler Sinficht. Bor Allem leibet bas Rervensuftem unter biefen Einwirfungen; bann aber tritt bei den betroffenen Berfonen auch febr ichnell Blutarmuth ein, und zwar durch die Birtung dieser Stoffe auf die Bluttügelchen. Außer diesen hanptfächlichsten Störungen, welche ider menschliche Organismus erleidet, giebt es noch eine Angahl anderer, welche den in oben genannten Substanzen enthalienen fremden Elementen ober Unreinlichfeiten auguschreiben find.

Bie aufflärend erft die Reuzeit hinfichtlich ber Erfenntnig und Feststellung ber Gefährlichteit genanftter Stoffe gewirft hat, geht wohl baraus herbor, baß ein fonft bedeutender Mann, wie ber Brofeffor Bronft, noch 1881 bie Bergiftung burch Bengin beftritt. Andere Gelehrte, wie Reumann und Babit, zu wählen. Sodann wird für je 3000 Mitglieder ein weiterer Delegierter gewählt. Bei wichtigen Anträgen entscheidet die Zahl der durch die Delegierten verstretenen Mitglieder.

Bezüglich der Frage der Pensionstag erflärt sich Gelehrten, wie den Kongreß für Hogieine Benutung für die Arbeiter sei. Seitdem wurde auf Grund neuerer Forschungen und Beobachtungen die Geschrlichseit von für Gewerkschapen erfärt sich Gelehrten, wie den Hogieinesongreß

von Mostan wurden neun Bergiftungen durch Bengin | Sammet. Die Prophylagis ift auch die gleiche wie festgestellt, wobon vier den Tod nach sich zogen. Die beim Bengin. an Bersuchsthieren, wie Kaninchen und Meer- Die Besch schweinchen, durch die Einathmung von Bengindämpfen gemachten Bersuche ergaben die Bestätigung der bisher gemachten Beobachtungen. Gewöhnlich erfolgt die Bergiftung burch die Bengindampfe, welche durch die Athmungsorgane in den Organismus eintringen; aber auch das fluffige Bengin ift ichablich, und haben hierunter vor Allem die Farber zu leiden, welche die zu reinigenden Stoffe in große mit Bengin gefüllte Behälter untertauchen muffen. Bei der Ber giftung durch Bengin sind brei Formen zu untersicheiden, die ernste, die jleichte und die chronische form; bon der ernften form werden bie Arbeiter befallen, welche ben beißen Bezindämpfen ausgesetzt jind; fie charafterifirt fich durch Salluzinationen, Delirium, Schlaffucht; manchmal fommen noch Mühe beim Sprechen und epileptische Unfalle bingu; die leichte Form tonstatiert man bei Arbeitern, welche das Bengin falt verarbeiten; diefelbe besteht in Schwindelanfällen, Kopffcmergen, Trunfenheit, welche bis zur Bewuftlosigkeit gehen fann; die dronische Form zeigt fich namentlich durch die Blutarmuth, Lähmungen und andere Störungen verichiedener Art.

fidi n.'

on=

elle

ita=

her

er=

luß

nt:

er=

dŝ=

ird

Se=

die

8e =

en=

ઈકે ≈

hrt

tag

un

els

er.

t3=

om

bie

die

je=

er

ď,

tig

T=

n,

en je

en

et

ın

hr

ıa

211

be

bl

11

m

er 2=

r n

te

n t

r

n

Die Handschuhreiniger und die Arbeiter, welche den Rautschuf praparieren, fobald fie fich hierzu als Auflöfungsmittel bes Bengins bedienen, find ben gleichen Unfallen wie bie Farber ausgesett. Heber die Brophylagis bes Benginismus hat ber Dr. Lauet ausführliche Erflärungen gegeben, welche der Bericht sitierf.

Das Ritrobengin (Nitrobengol) findet eine fich immer mehr fteigernde Bertvendung. Anfangs wurde diefe Substang fast ausschließlich nur in der Barfimerie, in der Bonbon- und Buderwaarenfabritation fowie in der Rochtunft angewandt, und gwar wegen bem Bitter=Manbel=Geruch, welchen biefe Substang besitt. Meift wird fie indeffen für die Kabritation des Anilin berwandt.

Die Bergiftung durch Nitrobenzin erfolgt ge-wöhnlich durch die Athmungsorgane. Auch hier, wie beim Benzin, find vor Allem die Dämpfe dem Organismus am icablichften. Die Krantheits= erscheinungen sind so ziemlich die gleichen wie beim Benzin. Bon der Schlaffucht werden meist nur diejenigen Arbeiter befallen, welche zu lange Zeit Arbeitstleider tragen, die mit fluffigem Ritrobengin durchtrantt finb.

Die meiften Unfälle refp. Erfrantungen burch biefe Substang werben in ben Anilinfabriten fon-Die Prophplagie ift bie gleiche wie beim statiert. Bengin.

Die Berarbeitung des Anilin bringt nicht nur die durch die Nitrobenzindänwhe verursachten Gesahren mit sich, sondern noch andere, viel gefährslichere, welche vom Anilin selbst herrühren. Anstender fangs, so heißt es im Berichte, wurde das Anilin als unschuldig betrachtet, indessen war man gar bald genöthigt, diese Ansicht aufzugeben. In Frankreich waren es die Herren Bergeron und Ollivier, welche in dieser hinsicht aufklärend wirkten. Die Bergistung erfolgt, wie bei ben borber behandelten Substangen, burch bas Eindringen ber Antlindampfe in bie Athmungsorgane.

In ben Anilinfabrifen werben bie Reffelreiniger am meisten betroffen, bann auch, allerdings weniger häufig, die Färber, und zwar bei der Färbung der Bolle mit Anilinfarbe, weiter die mit der Fabrikation der Anilinfarben beschäftigten Bersonen sowie dies jenigen gewiffer Stofffabriten, wie solchen bon mit Anilin-Chlorhydraten bedrucken Baumwollen-

Die Beschäftigung mit Betroleum wird gewöhn. lich nicht als gefährlich betrachtet, was aber ein Frthum ift, denn die in Bafu (Gudrugland) mit ber Gewinnung des Betroleums beichäftigten Berfonen, wie auch die in Rordamerita, haben unter ben ichadlichen Ginwirfungen diefer Substang febr gu leiben.

Der beste Beweis hierüber wurde Dr. Bertheuson aus St. Betersburg auf bem Rongres für Sogieine in Mostau erbracht. Im Jahre 1895 fonftatierte man in Batu bei dem mit bre Betroleumgewinnung beschäftigten Gesammtpersonal bon 8465 Arbeitern folgende Erfranfungen: 1216 Sautfrantbeiten, 696 Berbrennungen, 1471 Erfranfungen der Athmungsorgane und 607 Fälle von phhilicher Heberarbeitung.

Der genannte Arzt konstatierte auch, daß biese Bahlen unwollständige feien, denn viele diefer un= gludlichen Arbeiter, wenn fie arbeitsunfahig find, berlaffen die Arbeit und Riemand weiß, mas aus ihnen geworden ift. Die Arbeit an und in diefen Betroleumbrunnen wird von den Miferabelften unter ben Tartaren ausgeführt; auch persische Arbeiter werden hierbei beschäftigt.

Die ichabliche Birfung bes Betroleums erfolgt durch tie direfte Berührung deffelben sowie burch bas Ginathmen ber mit Betroleumdampfen geschwängerten Luft. Die Bergiftung tann eine plot liche fein oder auch zu einer chronischen werben.

Die ploBliche Bergiftung fann tobtlich fein; auf jeden Fall befigen die ernften Unfalle, bem Berichte nach, einen fehr bramatischen Charafter. Da bie Naphthagase auch eine berauschende Wirkung haben, so seben fich manche Arbeiter in den sogenannten Empfangsfälen absichtlich dieser Berauschung aus, trobdem dies sehr gefährlich ist; mehrere von Dr. Petkewisch gelieferte Beispiele wurden zitiert; in zwei Fallen hatte die Sache einen todtlichen Ausgang.

Außer an den Hautkrankheiten leiden biefe Arbeiter auch sehr an Augenkrankheiten; die Ath-mungsorgane, die Berdauungsorgane, kurzum, fast ber gange menschliche Organismus wird von ben Betroleumeinwirfungen in Mitleidenichaft gezogen.

Die berichiedenen Arten bon Betroleum weifen febr unterschiedliche Gefährlichkeitsgrade auf. Franfreich findet nur die Raffinierung des ein-geführten Betroleums ftatt; da hierfür vernünftige Einrichtungen geschaffen wurden, sind glüdlicherweise nur felten Erfrænkungen zu konstatieren.

Die in Rugland existierenden Ginrichtungen scheinen dagegen noch vollständig unzulängliche zu fein, dies geht wenigftens aus ben im frangofifden Berichte angeführten und für die Betroleumindufirie in Rugland gestellten Forberungen bes genannten Dr. Bertheufon berbor.

Die Deftillierung des Theers ift gleichfalls gefundheitsichabliche Operation; verfchiedene Produtte werden durch diese Destillierung gewonnen, io das Benzin und das Paraffin. Die Krantheits-cricheinungen, welche man bei den Arbeitern dieser Industrien konstatirt, sind sämmtlich ernster Ratur. Sie tommen in Fabrifen bor, wo die Agglomerate der Steinfohlen verarbeitet werden; indeg wird auch bei Behandlung biefer Art bon Bergiftungen in bem Berichte fonftatiert, baf fich burch Schaffung befferer Einrichtungen und namentlich burch Bervolltomm-mung ber Bentilation, eine große Berminberung ber Krantheitsfälle erzielen lasse, wie dies, durch Be-folgung der Rathschläge des Dr. Manonoriez aus Balenciennes, in Angin (im Norden) fonstatiert wurde. Die Fabrifation ber jogenannten Barifer Baumwollen- Rohle bietet bas gleiche Rifito, ebenfo bie Fabritation

des Paraffin. Das Gleiche ist der Fall bei der Fabritation der Pheinfäure; infolge von Berührung der Haut durch die letztere sind die Arbeiter wirklichen Brandwunden dritten Grades ausgesetzt, außerdem verursacht der Umgang mit dieser Säure noch sonstige sehr erufte Störungen.

(Schluß folgt.)

#### Arbeiterversicherung.

Fahrpreisermäßigung für Arantentaffen-mitglieder in Sachfen. Auf Eingabe des Zentral-verbandes der Ortstrankenkassen Deutschlands an fämmtliche Gifenbahnverwaltungen um Berbeiführung Sahrpreisermäßigung für in Beilanftalten, Erholungsstätten, Luftkurorte usw. zu entsendende Raffenmitglieder, hatte fich die im Dezember in Berlin stattgehabte Konferenz der Berwaltungen mit dieser Augenscheinlich ist Angelegenheit zu beschäftigen. Diesem Buniche mit Mehrheit zugestimmt worden, denn jett hat die sächsische Staatsbahnverwaltung der Orts= frankenkaffe für Leipzig und Umgegend den Befcheid jugeben laffen, daß die von Krantenkaffen zu entsjendenden ertrantten Mitglieder bei einfacher Sahrt dritter Klaffe zum halben Berfonenzugspreise, bei Sinund Rückfahrt zum halben Rückfahrtartenpreise be-fördert werden sollen. Die neue Bestimmung tritt vom 1. April d. J. ab in Kraft. Als Ausweis gilt eine Bescheinigung des Kassenborstandes über die Kassenzugehörigkeit und die Entsendung in eine Beilsanstalt. Soffentlich tritt eine solche Bergünstigung auf allen Bahnen in Birtfamfeit.

#### Gewerbegerichtliches.

Landwirthschaftliche Gewerbegerichte in Italien. Der Aderbauminister hat in Uebereinstimmung mit dem Justizminister sich entschlossen, ein Gesetz über Einführung von landwirthschaftlichen Gewerberichtern der Kammer vorzulegen. Gelegentlich der Generalsdissussion über die Frauens und Kinderarbeit prosvozierte der Sozialist Cabrini den Minister Baccelli in dieser Hinsicht.

#### Justin.

Die braunichweigische Bolizei auf ber Un-Die Boligeifpipelei in Arbeitervereinen brachte fürzlich der Abgeordnete Hauswaldt im braunschweigischen Landtage zur Sprache. Er erflärte: "Bas foll man aber dazu fagen, wenn Jemand von der Polizei, nachdem die Polizeidirettion laubnig ertheilt hat, felbit ein Indibiduum bazu anstiftet, sich in das Tanzbergnügen einzuschleichen, und nachdem dies geschehen ist, ein Polizeiwachtmeister dann das Tanzbergnügen auschebt. Man nennt das für gewöhnlich Polizeispiselthum, ich habe so lange nicht geglaubt, daß das borkommen könnte, bis mir von einwandfreier Seite die Beweise erbracht worden ich habe die Sache bem Herrn Minifter bors 3m August ift ein Bergnügen bes 1600 Mitfind: aclat. glieder gahlenden Gulfsarbeiterverbandes aufgeloft worden, nachdem die Boligei einen Schloffer gedungen hatte, fich einzuschleichen; ebenfo wurde ein Bergnügen des Arbeitervereins aufgelöft, wo auch die Bolizei ein eben aus der Strafanftalt entlaffenes Individuum eben aus der Strafanstalt entignenes Industrugedungen, das sich einschleichen mußte. Das Bundersbarste bei diesen Auflösungen ist, daß die Polizei dem Birthe fein Strafmandat zuschielte, sonst wäre es zur aerichtlichen Entscheidung gesommen. Bas folgte: gerichtlichen Entscheidung gekommen. Bas folgte: Erpressung, in welchem bemörte Mitglieder des Arbeitervereins zogen weiter, schlichen sich in einen Kriegerverein, um diesen zu stören, und der Polizeibeamte mußte auch das Bers gnügen des Kriegervereins auflösen. Das sind Berscheifte derselben an G. A. hältnisse, wo Einem, wie man sagt, die Haare zu Obere Hauptstraße 20.

Berge stehen. Es ist schon genug Unzufriedenheit vorshanden, und ob diesen beiden Bereinen auch Sozials demokraten gehören, das darf uns in unserer Bersurtheilung über Recht und Unrecht in keiner Beise beirren."

Das Borgeben der Polizei gegen das Gewerkschaftskartell in Halle hat die dortige Arbeiterjchaft zur Masseneinberufung von öffentlichen Berjammlungen weranlast. Am 24. März fanden nicht
weniger als zwölf solcher Bersammlungen statt, in
denen theilweise die überwachende Polizei die Mehrheit bildete. Troßdem dauerten die "Berhandlungen"
bis spät in die Nacht, wenn sich der überwachende
Beamte nicht zur Auflösung entschloß, um dem Elend
ein Ende zu machen. Die Bersammlungsleiter bertagten nämlich die Bersammlungen um eine Stunde,
um sie dann wieder zu eröffnen, und abermals zu
vertagen und so fort; Alles streng im Rahmen des
Bereinsgesetes. Für den 25. März waren zwölf
Bersammlungen nach denselben Lokalen einberufen.
Die Gewerkschaftler in Halle wollen die Polizei durch
itrenge Gesetlichseit zur Gesetlichkeit erziehen.

Genoffenfchaftliches.

Frauengenossenschaftsblatt. Die erste Rummer des neuen von der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine herausgegebenenFrauengenossenschaftsblattes liegt nunmehr vor. Es ist achtseitig in sehr geschmackvoller Ausstattung und mit Bilderschmuck versehen und erscheint halbmonatlich in einer Auflage von 150 000 Exemplaren. Die Abgabe erfolgt unentsgeltlich. Den Gewerfschaftsmitgliedern sei das volksthümlich redigierte Blatt zur Agitation bestens emspfohlen.

#### Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Berbandstage der Gewerkvereine. In der Ofterwoche finden folgende Berbandstage der Hirsch-Dunder'schen Gewerkvereine statt: Töpfer zu Sprottau, Stuhlarbeiter (Beber) zu Apolda; außerdem finden Kanferenzen der Ausbreitungsverdände von Babern in Ansbach und von KheinlandsBestfalen in Düsseldorftatt. Die Einladung des letzteren an den Zentralrath der Gewerkvereine behufs Delegation einer Bertralrath der Gewerkvereine behufs Delegation einer Bertralrath zu Konserenz, führte zu scharfen Luseinanders setzungen im Zentralrath, dessen beamtete Witglieder eine strifte Ablehnung der Einladung durchseben wollten, aber in der Minderheit blieben, so daß die berpönten "Düsseldorfer" also zwei Bertreter des Zentralraths als Gäste begrüßen dürfen. Ein Sturm im Glase Basser.

#### Miffheilungen.

#### An fammtliche Borfinenben und Bertraueneleute ber Gewertichaftetartelle Deutschlande!

Das Arbeitersetretariat Tuttlingen richtet an jeden einzelnen Kartellvorsitzenden und Vertrauensmann die dringende Bitte, bei dem dortigen Meldeamt oder der Polizeibehörde nachzufragen, ob nicht ein Italiener angemeldet ist mit dem Ramen Gazzaro Girolamo, geboren am 14. Juli 1870 zu Padua (Italien), abgereist von Tuttlingen am 7. März 1901, hat als Heizer gearbeitet in der chirurgischen Instrumentensfabrit von Schweithart. Es handelt sich um eine wichtige Zeugenschaft, in einem Privatprozes wegen Erpressung, in welchem der letze Termin auf den 18. Mai vor dem Landgericht Nottweil angesest worden ist. Sollte ein Genosse die Abresse Gazzaro Girolamo ermittelt haben, so ditte ich um sofortige Uedermittelung derselben an G. A. Schöllhorn, Arbeitersetzetär, Obere Hauptstraße 20.